

Inhalt

23. 6. 2005	Gesetz zur Weiterentwicklung des bedarfsgerechten Angebotes und der Qualität von Tagesbetreuung (Kindertagesbetreuungsreformgesetz)	322
	2162-5; 2162-2; 2230-1; 2230-6; 2162-1; 2001-1; 2035-1	
23. 6. 2005	Fünfundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (Fünfundzwanzigstes Landesbeamtenrechtsänderungsgesetz – 25. LBÄG)	335
	2032-1; 2032-1-2	
23. 6. 2005	Erstes Gesetz zur Änderung des Belegungsbindungsgesetzes	337
	234-2	
23. 6. 2005	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin	338
	2011-4	
7. 6. 2005	Bekanntmachung der Neufassung des Nachwuchsförderungsgesetzes (NaFöG)	338
	221-1	
24. 5. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-294 im Bezirk Neukölln	340
7. 6. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-182 im Bezirk Neukölln	341
22. 6. 2005	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vorhaltung eines besonderen Fahrdienstes	342
	840-2-1	
24. 6. 2005	Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Regelsatzfestsetzungsverordnung)	343
	820-10	

Gesetz
zur Weiterentwicklung des bedarfsgerechten Angebotes
und der Qualität von Tagesbetreuung
(Kindertagesbetreuungsreformgesetz)

Vom 23. Juni 2005

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Gesetz zur Förderung von Kindern
in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege
(Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG)

Inhaltsübersicht

TEIL I

Allgemeines, Aufgaben und Ziele

- § 1 Aufgaben und Ziele der Förderung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

Teil II

Voraussetzungen und Umfang der Förderung, Verfahren

- § 4 Anspruch und bedarfsgerechte Förderung
- § 5 Betreuungsumfang
- § 6 Besondere Angebote für Kinder mit Behinderungen
- § 7 Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren
- § 8 Öffnungszeiten
- § 9 Gesundheitsvorsorge

Teil III

Ausstattung und Qualitätsentwicklung

- § 10 Anforderungen an das Personal, pädagogische Konzeption, Fachberatung
- § 11 Personalausstattung
- § 12 Bau und Ausstattung
- § 13 Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Teil IV

Elternbeteiligung und Betreuungsvertrag

- § 14 Elternbeteiligung
- § 15 Bezirks- und Landeselternausschuss
- § 16 Betreuungsvertrag

Teil V

Kindertagespflege

- § 17 Inhalt des Angebotes
- § 18 Finanzierung und Unterstützung der Kindertagespflege

Teil VI

Gesamtverantwortung und Planung, Organisation der Tageseinrichtungen in bezirklicher Trägerschaft

- § 19 Planung der Angebote
- § 20 Organisation der Tageseinrichtungen in bezirklicher Trägerschaft

Teil VII

Finanzierung der Tageseinrichtungen, Kostenbeteiligung

- § 21 Bau- und Errichtungskosten
- § 22 Betriebskosten
- § 23 Finanzierung der Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe
- § 24 Betrieblich geförderte Einrichtungen
- § 25 Förderung von Modellversuchen
- § 26 Kostenbeteiligung

Teil VIII

Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsverfahren, Übergangsregelungen

- § 27 Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsverfahren
- § 28 Übergangsregelungen

Teil I

Allgemeines, Aufgaben und Ziele

§ 1

Aufgaben und Ziele der Förderung

(1) Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen als sozialpädagogische Bildungseinrichtungen die Erziehung des Kindes in der Familie durch eine alters- und entwicklungsgemäße Förderung. Tageseinrichtungen sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern und
2. die Eltern dabei unterstützen, Erwerbstätigkeit oder Ausbildung und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

Die Förderung umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Sie soll allen Kindern gleiche Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen und religiösen Zugehörigkeit, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten, und soll soziale Benachteiligungen sowie behinderungsbedingte Nachteile möglichst ausgleichen.

(2) Die Förderung in der Tageseinrichtung hat die individuellen Bedürfnisse und das jeweilige Lebensumfeld des Kindes und seiner Familie zu berücksichtigen. Die Kinder sollen darin unterstützt werden, ihre motorischen, kognitiven, sozialen und musischen Fähigkeiten zu erproben und zu entwickeln und ihre Lebenswelt außerhalb der Tageseinrichtung zu erkunden; hierzu gehört auch die Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache.

(3) Die Förderung in Tageseinrichtungen soll insbesondere darauf gerichtet sein,

1. das Kind auf das Leben in einer Gesellschaft vorzubereiten, in der Wissen, sprachliche Kompetenz, Neugier, Lernenwollen und -können, Problemlösen und Kreativität von entscheidender Bedeutung sind,
2. das Kind auf das Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorzubereiten, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Toleranz, der Verständigung und des Friedens benötigt und in der alle Menschen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Behinderung, ihrer ethnischen, nationalen, religiösen und

sozialen Zugehörigkeit sowie ihrer individuellen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen gleichberechtigt sind,

3. das Kind auf das Leben in einer Welt vorzubereiten, für die der verantwortliche Umgang mit den natürlichen Ressourcen unverzichtbar ist,
4. dem Kind zu ermöglichen, eine eigenständige und selbstbewusste Persönlichkeit zu entwickeln, die die kulturelle Vielfalt anerkennt und beachtet,
5. das Kind dabei zu unterstützen, ein Bewusstsein vom eigenen Körper und dessen Bedürfnissen zu erwerben,
6. das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderung auf der Grundlage des Gebots der Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung zu unterstützen.

(4) Die Tageseinrichtungen sollen sich mit anderen Einrichtungen und Diensten abstimmen und mit Einrichtungen der Familienbildung und der Erziehungsberatung kooperieren. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule unterstützt werden.

(5) Bei der Gestaltung des Alltags in der Tageseinrichtung sind den Kindern ihrem Entwicklungsstand entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten zu eröffnen.

(6) Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in einer familiennahen Betreuungsstruktur fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Verpflichtung zur Gewährleistung bedarfsgerechter Förderung in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege nach diesem Gesetz richtet sich an das Land Berlin als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sich eine Zuständigkeit aus den Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3547), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I. S. 818), in der jeweiligen Fassung ergibt.

(2) Die nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestehende Verpflichtung, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen und Tagespflege vorzuhalten, ist durch entsprechende Angebote auf Grundlage des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen, wenn in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 2 ein Bedarf für eine solche Förderung besteht.

(3) Die Regelungen der §§ 1, 6, 8 bis 12, 14 Abs. 1 und 2 und des § 25 finden auf alle Träger von Tageseinrichtungen Anwendung, unabhängig davon, ob diese nach § 23 finanziert werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Tageseinrichtungen sind Kindertagesstätten, Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten und Eltern-Kind-Gruppen, in denen sich Kinder regelmäßig für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten.

(2) Kindertagesstätten fördern Kinder

1. im Krippenalter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und
2. im Kindergartenalter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Die Förderung erfolgt in altersgleichen oder altersgemischten Gruppen.

(3) Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten sind Tageseinrichtungen, in denen Eltern die Förderung ihrer Kinder selbst organisieren.

(4) Eltern-Kind-Gruppen sind Tageseinrichtungen, die im Verbund mit anderen Einrichtungen und Diensten unter Beteiligung der Eltern eine regelmäßige Halbtagsförderung anbieten.

(5) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die Inhaber der Personensorge für das Kind oder jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Angelegenheiten Aufgaben der Personensorge wahrnimmt und dies auch die Geltendmachung von Rechten nach diesem Gesetz umfasst.

Teil II

Voraussetzungen und Umfang der Förderung, Verfahren

§ 4

Anspruch und bedarfsgerechte Förderung

(1) Jedes Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf eine Förderung in einer Tageseinrichtung; Kinder, die bis zum 31. Juli des nächsten Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, können ohne Vorliegen eines Bedarfs ab dem 1. August des laufenden Jahres gefördert werden. Kinder unter drei Jahren sollen einen geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erhalten, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Gleiches gilt für Kinder nach Satz 1, soweit ein über eine Halbtagsförderung hinausgehender Bedarf oder eine Betreuung in Kindertagespflege beantragt wird. Der Betreuungsumfang soll dem Förderungsbedarf des Kindes und den Bedürfnissen seiner Familie gerecht werden.

(2) Ein Bedarf liegt dem Grunde und dem Umfange nach vor, wenn sich dieser aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen ergibt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Eltern des Kindes wegen Erwerbstätigkeit, schulischer oder beruflicher Ausbildung, Studiums, Umschulung oder beruflicher Fort- und Weiterbildung einschließlich der Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit oder wegen Arbeitssuche die Betreuung nicht selbst übernehmen können.

(3) Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, liegt regelmäßig ein Bedarf zumindest für eine Halbtagsförderung in einer Tageseinrichtung vor, wenn die Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist.

(4) Die Erfüllung eines Anspruchs oder Förderungsbedarfs setzt einen vorherigen Antrag und die Feststellung nach § 7 voraus.

(5) Die Leistungsverpflichtung nach § 2 Abs. 1 wird durch den Nachweis eines freien und geeigneten Platzes im Land Berlin erfüllt. Das zuständige Jugendamt kann zur Bedarfsdeckung auch Plätze in privat-gewerblichen Tageseinrichtungen nachweisen, sofern mit dem jeweiligen Betreiber eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen worden ist.

§ 5

Betreuungsumfang

(1) Der tägliche Betreuungsumfang muss dem Wohl des Kindes Rechnung tragen. Hierbei sind insbesondere Alter, Entwicklungsstand und Bedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen.

(2) Eine Förderung wird in folgendem Betreuungsumfang angeboten:

1. Halbtagsförderung (mindestens vier Stunden bis höchstens fünf Stunden täglich),
2. Teilzeitförderung (über fünf Stunden bis höchstens sieben Stunden täglich),
3. Ganztagsförderung (über sieben Stunden bis höchstens neun Stunden täglich),
4. erweiterte Ganztagsförderung (über neun Stunden täglich), wobei eine Förderung von mindestens elf Stunden durch den Träger regelmäßig sichergestellt ist.

(3) Soweit wechselnde Betreuungszeiten erforderlich sind, ist eine mindestens durchgängige Halbtagsförderung, regelmäßig am Vormittag, je Betreuungstag zugrunde zu legen, die entsprechend dem regelmäßig überschreitenden monatlichen Bedarf zu ergänzen ist.

(4) Die Teilzeitförderung, die Ganztagsförderung und die erweiterte Ganztagsförderung müssen, die Halbtagsförderung kann ein von der Einrichtung bereitgestelltes Mittagessen einschließen, das

unter Beachtung ernährungsphysiologischer Erkenntnisse zubereitet wird.

§ 6

Besondere Angebote für Kinder mit Behinderungen

(1) Keinem Kind darf auf Grund der Art und Schwere seiner Behinderung oder seines besonderen Förderungsbedarfs die Aufnahme in eine Tageseinrichtung verwehrt werden. Kinder mit Behinderungen werden in der Regel gemeinsam mit anderen Kindern in integrativ arbeitenden Gruppen gefördert.

(2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung spezieller Förderung bedürfen, sollen durch ergänzende pädagogische Angebote in der Tageseinrichtung unterstützt werden; hierfür sind Personalzuschläge nach § 11 zu gewähren. Soweit für Kinder mit Behinderungen therapeutische und heilpädagogische Hilfen im Sinne der §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) geändert worden ist, oder des § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden, sollen diese nach Möglichkeit in die Arbeit der Tageseinrichtung integriert werden. Zusätzliches sozialpädagogisches Fachpersonal nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a wird unter der Voraussetzung bereitgestellt, dass die Behinderung den entsprechenden Leistungsbereichen zugeordnet und ein aus der Behinderung folgender Bedarf an zusätzlichem geeigneten sozialpädagogischen Personal durch das Jugendamt auf Grundlage des dafür in der Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 9 geregelten Verfahrens festgestellt worden ist. Die Voraussetzungen für Personalzuschläge für Kinder mit Behinderungen werden vom zuständigen Jugendamt unter Einbeziehung der im Bezirk für Behinderte zuständigen Fachstelle geprüft. Diese Feststellung ist zu befristen und nach Fristablauf erneut zu prüfen, soweit die Art und Schwere der Behinderung einer Befristung nicht entgegenstehen. Ist im Einzelfall diese Bedarfsfeststellung im Rahmen der Bedarfsprüfung nach § 7 Abs. 3 noch nicht abschließend möglich, erfolgt sie vorläufig unter der für die Zukunft auflösenden Bedingung der Bestätigung. Die abschließende Feststellung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Soweit besondere Gruppen für Kinder mit Behinderungen erforderlich sind und ihre Eltern eine solche Förderung wünschen, sind diese nach Möglichkeit in Tageseinrichtungen einzurichten.

§ 7

Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren

(1) Die Eltern melden den Anspruch und Förderungsbedarf bei dem zuständigen Jugendamt durch Antrag an. Sie haben an der Feststellung des geltend gemachten Bedarfs durch die notwendigen Angaben insbesondere zur Familiensituation und zur Arbeitssituation mitzuwirken.

(2) Insbesondere bei Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr soll das Jugendamt die Eltern auf Kindertagespflegeplätze als ein für Kleinkinder geeignetes Förderangebot hinweisen und deren Vermittlung unterstützen.

(3) Das zuständige Jugendamt stellt den Anspruch oder Bedarf fest und erteilt einen Bescheid, der zugleich den erforderlichen Betreuungsumfang unter Berücksichtigung angemessener Wegezeiten feststellt. Gegenstand der Feststellung sind auch die erforderlichen Aussagen für zusätzliches Personal im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 3.

(4) Der Bescheid berechtigt zu einer bezirksübergreifenden Platzwahl innerhalb des zur Verfügung stehenden freien Angebotes und zur Inanspruchnahme eines nach § 23 finanzierten Platzes mit den vom Jugendamt festgestellten Leistungen. Diese Berechtigung gilt bei einem Wechsel in eine andere Tageseinrichtung weiter, soweit zugleich die Inanspruchnahme (vertragliche Belegung) des bisherigen Platzes endet. Gleiches gilt bei einem Wechsel von einer Tagespflegestelle zu einer Tageseinrichtung oder umgekehrt.

(5) Ein Platznachweis erfolgt, sofern die Eltern dies wünschen, durch das zuständige Jugendamt. Es können auch freie Plätze in anderen Bezirken nachgewiesen werden.

(6) Eine erneute Bedarfsprüfung ist notwendig, wenn

1. eine Erweiterung des Betreuungsumfangs gewünscht wird,

2. die in der Rechtsverordnung nach Absatz 9 festzulegende Frist, bis zu der die Förderung begonnen haben muss, abgelaufen ist,
3. das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und von der Krippe in den Kindergarten wechselt, soweit dort nicht nur eine Halbtagsförderung in Anspruch genommen werden soll.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 ist ein Antrag nach Absatz 1 erforderlich. Die Überprüfung im Falle des Satzes 1 Nr. 3 erfolgt von Amts wegen; Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung. Die Prüfung eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs ist nicht erforderlich, soweit eine Befristung im Sinne von § 6 Abs. 2 noch nicht abgelaufen ist.

(7) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach Absatz 9 zu regeln, unter welchen Voraussetzungen bei längerer Nichtnutzung der Förderung über die Fälle nach Absatz 6 hinaus die Finanzierung endet und eine erneute Bedarfsprüfung erforderlich ist; Gleiches gilt für die Festlegung eines Verfahrens für die Fälle, in denen im Einzelfall auf Grund einer besonderen Bedarfslage nur eine kurzfristige Förderung oder Erweiterung des Betreuungsumfangs erforderlich ist.

(8) Die Eltern können den festgestellten Bedarf (Betreuungsumfang) durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Jugendamt mit Wirkung frühestens ab dem 1. des auf die Anzeige folgenden Monats, bei einer Anzeige nach dem 15. eines Monats mit Wirkung ab dem 1. des übernächsten Monats reduzieren. Der reduzierte Betreuungsumfang wird ohne erneute Prüfung des Bedarfs beschieden; Absatz 6 bleibt unberührt.

(9) Näheres insbesondere über das Antrags- und Bedarfsprüfungsverfahren, die Planung und die dafür erforderliche jährliche Statistik sowie den Nachweis von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung. Dies gilt auch für die Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens einschließlich der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung sowie die Datensicherung.

§ 8

Öffnungszeiten

Tageseinrichtungen sollen bedarfsgerechte Öffnungszeiten anbieten. In der Regel soll eine Öffnungszeit von insgesamt zwölf Stunden nicht überschritten werden. Längere Öffnungszeiten bedürfen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch; Gleiches gilt für Öffnungszeiten vor 6.00 Uhr und nach 21.00 Uhr.

§ 9

Gesundheitsvorsorge

(1) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle ärztlich untersucht werden. Nach längerer Abwesenheit außerhalb der Schließungs- oder Ferienzeiten kann der Träger oder die Tagespflegeperson eine ärztliche Untersuchung verlangen.

(2) Der öffentliche Gesundheitsdienst führt in den Tageseinrichtungen für alle Kinder zahnärztliche Reihenuntersuchungen und in der Altersgruppe der dreieinhalb- bis viereinhalbjährigen Kinder eine einmalige ärztliche Untersuchung auf Seh- und Hörstörungen sowie motorische und Sprachauffälligkeiten und eine Überprüfung des Impfstatus durch, soweit dies nicht auf Grund anderer Maßnahmen der Vorsorge entbehrlich ist. Er führt bei Bedarf in Ergänzung anderer Vorsorgeangebote vorzugsweise nach sozialkompensatorischen Kriterien weitere Untersuchungen durch. Das Nähere zu Umfang und Inhalt der Untersuchungen regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

(3) Die Tageseinrichtungen gewähren dem öffentlichen Gesundheitsdienst Zugang und kooperieren mit ihm. Sie haben ihn nach § 22 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 4. August 1994 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 574), in der jeweils geltenden Fassung zur Unterstützung bei der Früherkennung von Behinderungen und Schädigungen einzubeziehen. Die Tageseinrichtungen beraten und unterstützen die Eltern in Fragen der Gesundheitsvorsorge.

(4) In Tageseinrichtungen einschließlich der dazu gehörenden Freiflächen sowie bei Aktivitäten außerhalb der Tageseinrichtung in Gegenwart der Kinder darf nicht geraucht werden; in Kindertagespflegestellen darf in Gegenwart der Kinder nicht geraucht werden.

(5) Werden an einem Kind Anzeichen von Misshandlungen oder grober Vernachlässigung wahrgenommen, die auf eine Kindeswohlgefährdung schließen lassen, hat die Leitung der Tageseinrichtung beziehungsweise die Tagespflegeperson das Jugendamt umgehend in Kenntnis zu setzen.

Teil III

Ausstattung und Qualitätsentwicklung

§ 10

Anforderungen an das Personal, pädagogische Konzeption, Fachberatung

(1) In Tageseinrichtungen sind zur Förderung der Kinder sozialpädagogische Fachkräfte zu beschäftigen, die gewährleisten, dass die in § 1 genannten Ziele und Aufgaben verfolgt und wahrgenommen werden. Das Personal von Tageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft soll bei Erfüllung seiner Aufgaben auf die weltanschaulich-religiöse Neutralität achten. In fachpädagogisch, konzeptionell begründeten Fällen können im erforderlichen Umfang auch andere geeignete Kräfte beschäftigt werden, soweit die regelmäßige Förderung durch sozialpädagogisches Fachpersonal für alle Kinder sichergestellt ist; Näheres ist in der Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 zu regeln.

(2) Wünschen die Eltern unter ernsthafter Berufung auf ihre negative Glaubensfreiheit ausdrücklich, dass das für die Förderung ihres Kindes zuständige Betreuungspersonal einer Tageseinrichtung in öffentlicher Trägerschaft nach § 20 keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole, die für die Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, oder keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke trägt, so findet zunächst ein Vermittlungsgespräch zwischen den Eltern und dem Betreuungspersonal statt. Sollten die Eltern auch nach dem Vermittlungsgespräch ihren Wunsch aufrechterhalten, ist dem zu entsprechen. Dies kann auch durch organisatorische Veränderungen in der Tageseinrichtung oder im Bereich des öffentlichen Trägers geschehen.

(3) In integrativ arbeitenden Gruppen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, in denen Kinder mit zusätzlichem Förderungsbedarf betreut werden, soll mindestens eine der eingesetzten Fachkräfte über eine entsprechende Zusatzqualifikation verfügen oder sich in der Weiterbildung zum Erwerb einer solchen Qualifikation befinden.

(4) Zu den Aufgaben der Fachkräfte gehören auch die Teilnahme an Dienstbesprechungen, an Fachberatung und Fortbildung sowie die individuelle Vor- und Nachbereitung der praktischen Arbeit.

(5) Die Fachkräfte arbeiten mit den im Sozialraum wirkenden Einrichtungen und Diensten des Jugendamtes, der Schulen oder anderer Träger eng zusammen. Sie sollen mit den Trägern von Angeboten der Familienbildung und Familienberatung kooperieren.

(6) Jede Tageseinrichtung ist von einer im erforderlichen Umfang von den erzieherischen Aufgaben freigestellten Fachkraft zu leiten. Die dafür erforderliche Personalausstattung wird im Rahmen der Ermächtigung nach § 11 Abs. 1 durch Rechtsverordnung geregelt.

(7) Die Leitung der Tageseinrichtung ist erfahrenen und besonders qualifizierten Fachkräften zu übertragen.

(8) Der Träger der Einrichtung hat für die ausreichende und fortlaufende Qualifizierung des Fachpersonals sowie für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der pädagogischen Förderung in den von ihm betriebenen Einrichtungen Sorge zu tragen. Die Fachkräfte sind gehalten, an vom Träger veranstalteten oder empfohlenen Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

(9) In jeder Tageseinrichtung ist eine pädagogische Konzeption zu erarbeiten, die die Umsetzung der Aufgaben nach § 1 in der täglichen Arbeit der Einrichtung beschreibt. In integrativ fördernden Tageseinrichtungen gehört hierzu auch die Beschreibung der Förderung des Zusammenlebens von behinderten und nicht behinderten

Kindern. Die Konzeption soll insbesondere Aussagen treffen über das pädagogische Profil, die besonderen fachlichen Ziele und Schwerpunkte der Tageseinrichtung sowie über die Organisation der pädagogischen Arbeit und des Alltags, bei größeren Tageseinrichtungen einschließlich der hierfür vorgesehenen Organisation der erforderlichen Gruppenarbeit. Sie soll unter Berücksichtigung der Prinzipien einer lebenswelt- und sozialräumlich orientierten Jugendhilfe deutlich machen, welchen Bezug diese Aussagen zu der Lebenssituation der in der Tageseinrichtung geförderten Kinder und ihrer Familien sowie zum Umfeld der Tageseinrichtung haben.

(10) Die Träger bieten den von ihnen betriebenen Tageseinrichtungen in angemessenem Umfang Fachberatung an. Diese unterstützt und berät das pädagogische Fachpersonal der Tageseinrichtung in allen für die Qualität der Arbeit bedeutsamen Fragen. Bei der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen hat sie den Träger zu beraten.

§ 11

Personalausstattung

(1) Die Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen ist durch ausreichendes sozialpädagogisches Personal sicherzustellen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung des sozialpädagogischen Personals sowie die Personalbemessung entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität sind durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung zu regeln. In den Vorgaben für die Personalausstattung nach Absatz 2 sind alle Ausfallzeiten bereits abschließend berücksichtigt.

(2) Bei der Personalbemessung für das sozialpädagogische Fachpersonal sollen folgende Grundsätze gelten:

1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogischen Fachpersonals sind vorzusehen
 - a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres
 - für jeweils sechs Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils sieben Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils neun Kinder bei Halbtagsförderung;
 - b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres
 - für jeweils sieben Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils acht Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils zehn Kinder bei Halbtagsförderung;
 - c) bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt
 - für jeweils zehn Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils zwölf Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils 15 Kinder bei Halbtagsförderung.
2. Für Kinder, die länger als neun Stunden gefördert werden, sind Personalzuschläge zu gewähren.
3. Zusätzliches sozialpädagogisches Personal soll insbesondere zur Verfügung gestellt werden für
 - a) die Förderung von Kindern mit Behinderungen,
 - b) die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache in Tageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder,
 - c) Kinder, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben.

§ 12

Bau und Ausstattung

(1) Bei der Errichtung von Tageseinrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 2 und 3 müssen Bau, Ausstattung und Freiflächengestaltung so beschaffen sein, dass eine den Aufgaben und Zielen nach § 1 entsprechende Förderung der Kinder möglich ist und diese Einrichtungen barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. Bei der Planung und Umgestaltung von Tageseinrichtungen sind pädagogische Fachkräfte zu beteiligen.

(2) Das Land Berlin hat im Rahmen der Gewährleistungspflicht nach § 2 bei Bedarf für den Bau oder Ausbau vorhandener Einrichtungen Sorge zu tragen.

(3) In allen Tageseinrichtungen ist eine pädagogische Nutzfläche von mindestens drei Quadratmetern pro Kind zur Verfügung zu stellen; bei der Errichtung von Tageseinrichtungen ist eine pädagogische Nutzfläche von 4,5 Quadratmetern anzustreben. Grundsätzlich ist ein angemessener Freiflächenanteil (eine der Außennutzung für Kinder zur Verfügung stehende Fläche) je Platz erforderlich. Beim Bau sowie bei der Ausstattung von Tageseinrichtungen dürfen nur gesundheitlich unbedenkliche Materialien verwendet werden. Die für den Betrieb von Tageseinrichtungen maßgeblichen Richtlinien der Unfallkasse Berlin sind zu beachten; sonstige Vorgaben der Einrichtungsaufsicht gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder anderer zuständiger Stellen bleiben unberührt. Im Hinblick auf die zum Betrieb erforderliche Erlaubnis gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sollen die Träger sich bereits im Planungsstadium beraten lassen.

§ 13

Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Zwischen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Dachverband der Kinder- und Schülerläden unter Beteiligung der Eigenbetriebe sind verbindliche Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zur Gewährleistung der Ziele nach § 1 einschließlich näherer Anforderungen an die Konzeptionen der Tageseinrichtungen auf Grundlage eines von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung beschlossenen landeseinheitlichen Bildungsprogramms einschließlich Sprachdokumentation zu verhandeln und abzuschließen.

Teil IV

Elternbeteiligung und Betreuungsvertrag

§ 14

Elternbeteiligung

(1) In Tageseinrichtungen ist die Zusammenarbeit des Fachpersonals mit den Eltern zu gewährleisten. Die Fachkräfte sind verpflichtet, die Eltern regelmäßig über die Entwicklung ihrer Kinder in der Tageseinrichtung zu informieren. Hospitationen von Eltern, ihre Anwesenheit während der Eingewöhnungsphase und ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind zu fördern.

(2) Die Eltern sind in Fragen der Konzeption und deren organisatorischer und pädagogischer Umsetzung in der Arbeit der Tageseinrichtungen zu beteiligen. Hierzu gehören auch Maßnahmen oder Entscheidungen, die zu finanziellen Belastungen der Eltern führen. Die Fachkräfte erörtern mit den Eltern die Grundlagen, Ziele und Methoden ihrer pädagogischen Arbeit.

(3) Die Eltern der Kinder einer Tageseinrichtung im Sinne von § 3 Abs. 2 und 3, in Einrichtungen mit mehr als 45 Kindern die Eltern der jeweiligen Gruppe, bilden die Elternversammlung. Jede Elternversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine Elternvertretung und eine Stellvertretung. In Tageseinrichtungen mit mehr als 45 Kindern wird ein Elternausschuss gebildet, welcher sich aus den gewählten Elternvertretungen der Gruppen zusammensetzt. Bei Trägern mit mehr als einer Tageseinrichtung ist auf Wunsch der Elternversammlungen ein Elternbeirat zu bilden, für den jeder Elternausschuss, sofern ein solcher in der jeweiligen Einrichtung nicht besteht, die Elternvertretung ein Mitglied wählt.

(4) Die Elternversammlungen, die Elternvertretung und die Elternausschüsse dienen der gegenseitigen Information sowie der Beteiligung in Angelegenheiten im Sinne der Absätze 1 und 2. Sie haben die Aufgabe, die Leitung der Tageseinrichtung zu beraten. Die Elternausschüsse oder, sofern solche nicht bestehen, die jeweilige Elternvertretung können von dem Träger und dem Fachpersonal Auskunft über wesentliche, die Tageseinrichtung betreffende Angelegenheiten verlangen. Die Elternbeiräte sind vom Träger über wesentliche, die Gesamtheit der Tageseinrichtungen betreffende Angelegenheiten zu informieren und zu hören.

(5) Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vertretung und eine Stellvertretung für den Bezirkseleternausschuss.

(6) In Tageseinrichtungen mit mehr als 45 Kindern wird ein Kindertagesstättenausschuss gebildet, der an den wichtigen, Eltern und Beschäftigte gleichermaßen betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken hat. Er besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und aus dem Kreis der Eltern gewählt werden. Ihm gehört auch ein Vertreter des Trägers an.

§ 15

Bezirks- und Landeselternausschuss

(1) In jedem Bezirk wird ein Bezirkseleternausschuss gebildet, der sich aus den gewählten Eltern derjenigen Tageseinrichtungen zusammensetzt, die einen Elternausschuss gebildet haben. Der Bezirkseleternausschuss ist vom Jugendamt über wesentliche, die Tagesbetreuung betreffende Fragen zu informieren und zu hören. Der Bezirkseleternausschuss wählt aus seiner Mitte die Vertretung für den Landeselternausschuss.

(2) Der Landeselternausschuss setzt sich aus den gewählten Vertretungen der Bezirkseleternausschüsse zusammen. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat den Landeselternausschuss über wesentliche, die Tagesbetreuung betreffende Angelegenheiten zu informieren. Der Landeselternausschuss kann im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel oder sächlicher Ressourcen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt werden.

§ 16

Betreuungsvertrag

(1) Zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern wird auf Grundlage des festgestellten Bedarfs ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, der zumindest Aussagen treffen muss über:

1. die zu erbringende Leistung nach diesem Gesetz,
2. die Pflicht, eine nach § 26 festzusetzende Kostenbeteiligung an den Träger zu leisten,
3. die zur Zeit der Aufnahme geltenden täglichen Öffnungszeiten, die Dauer der jährlichen Schließzeiten der Einrichtung und die Regelungen zur Sicherstellung der Betreuung während der Schließzeiten,
4. die Kündigungsfrist; diese darf zwei Monate nicht überschreiten.

(2) Eine Kündigung des Vertrages durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe des Grundes zu erklären. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Einstellung der platzbezogenen Finanzierung oder die Nichtleistung der Kostenbeteiligung, dagegen grundsätzlich nicht die Reduzierung des Betreuungsumfanges. In den Verträgen ist vorzusehen, dass bei Entscheidungen über finanzielle Mehrbelastungen im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 2 die Eltern zur fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt sind, sofern die Eltern keine Möglichkeiten haben, vor Umsetzung der Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 4 zu kündigen.

(3) Bei Kindertagespflege wird der Tagespflegevertrag zwischen der Tagespflegeperson und dem zuständigen Jugendamt geschlossen.

(4) Bei Belegung eines durch das Land Berlin finanzierten Platzes in einer privat-gewerblichen Tageseinrichtung schließt das zuständige Jugendamt den Betreuungsvertrag mit den Eltern ab.

Teil V

Kindertagespflege

§ 17

Inhalt des Angebotes

(1) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Die Tagespflegepersonen müssen über vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege verfügen, die sie durch die Teilnahme an qualifizierten Lehrgängen oder in anderer Weise nachweisen sollen. Zur

Sicherstellung sind mit den Tagespflegepersonen im Vertrag nach § 16 auch Vereinbarungen über Standards und Weiterbildung zu vereinbaren. § 7 gilt für die Kindertagespflege entsprechend; ein Anspruch auf Nachweis einer Tagespflegeperson besteht nicht.

(2) Kindertagespflege wird insbesondere angeboten als

1. Tageseinzelpflege für ein bis drei Kinder oder für bis zu vier Kinder, soweit zumindest ein Kind vertretungsweise, zeitlich befristet oder nicht länger als halbtags gefördert wird,
2. Tagesgroßpflege für vier bis höchstens acht Kinder und
3. Kindertagespflege für Kinder mit besonderem individuellen Förderungsbedarf.

(3) Kindertagespflege wird angeboten als

1. Halbtagsförderung bei einem Betreuungsumfang von bis zu 100 Stunden monatlich,
2. Teilzeitförderung bei einem Betreuungsumfang von mehr als 100 bis höchstens 140 Stunden monatlich,
3. Ganztagsförderung bei einem Betreuungsumfang von mehr als 140 bis höchstens 180 Stunden monatlich,
4. erweiterte Ganztagsförderung bei einem Betreuungsumfang von über 180 Stunden monatlich und
5. ergänzende Kindertagespflege im Sinne von Absatz 4.

(4) Sofern die Öffnungszeiten der zur Verfügung stehenden Tageseinrichtungen oder Tagesgroßpflegestellen nicht ausreichen, den Förderungsbedarf eines Kindes abzudecken, kann in Einzelfällen hierfür zusätzlich ergänzende Förderung bewilligt werden, soweit das Wohl des Kindes dem nicht entgegensteht. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18

Finanzierung und Unterstützung der Kindertagespflege

(1) Ist die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich und wird eine geeignete Tagespflegeperson durch das Jugendamt vermittelt oder von den Eltern nachgewiesen, so erhält diese vom Jugendamt als Ersatz für die ihr entstehenden Aufwendungen ein Tagespflegegeld und für ihre Erziehungsleistung ein Erziehungsgeld, wenn die Förderungsleistung dem festgestellten Betreuungsumfang entspricht. Soweit ein entsprechender Bedarf des Kindes besteht, setzt die Eignung voraus, dass in der jeweiligen Kindertagespflegestelle auch der Erwerb der deutschen Sprache der Kinder gefördert wird. Die Höhe des Tagespflege- und Erziehungsgeldes einschließlich der Erstattungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wird von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschriften festgesetzt. Bei Förderung des Kindes im Haushalt des Personensorgeberechtigten erhält die Tagespflegeperson kein Tagespflegegeld. Für die Förderung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen ist der Tagespflegeperson ein Zuschlag zu zahlen. Die Tagespflegestelle ist verpflichtet, bei einer Unterbrechung der Förderung ohne ersichtlichen Grund von mehr als fünf Öffnungstagen das Jugendamt über Beginn, Ende und Grund der Unterbrechung zu informieren.

(2) Der Tagespflegeperson steht jährlich Urlaub nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 3 des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) geändert worden ist, unter Fortzahlung des Erziehungsgeldes und der Hälfte des Tagespflegegeldes zu. Bei nicht zu vertretenden Ausfallzeiten, insbesondere Krankheit, werden das Erziehungsgeld und die Hälfte des Tagespflegegeldes bis zur Dauer von 20 Betreuungstagen innerhalb eines Kalenderjahres fortgezahlt. Bei Fehlzeiten eines Tagespflegekindes werden das Erziehungsgeld und die Hälfte des Tagespflegegeldes bis zur Dauer von 30 Betreuungstagen innerhalb eines Jahres fortgezahlt.

(3) Das Jugendamt hat für ausreichende Beratungs- und Fortbildungsangebote für Tagespflegepersonen Sorge zu tragen. Die Tagespflegepersonen sollen von diesen Angeboten Gebrauch machen. Eine entsprechende Absprache über die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen soll in regelmäßigen Abständen schriftlich niedergelegt und nachgewiesen werden. Zur Unterstützung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen werden den Tagespflegepersonen

das Erziehungsgeld und das Tagespflegegeld bis zur Dauer von fünf Betreuungstagen innerhalb eines Kalenderjahres weitergewährt.

(4) Weitere sich aus der Kindertagespflege ergebende Rechte und Pflichten werden zwischen dem Jugendamt und der Tagespflegeperson durch Vertrag geregelt.

Teil VI

Gesamtverantwortung und Planung, Organisation der Tageseinrichtungen in bezirklicher Trägerschaft

§ 19

Planung der Angebote

(1) Die Jugendämter sind im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung unter Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebotes der Tagesförderung unter besonderer Berücksichtigung des Ausbaus der Kindertagespflege verpflichtet. Jugendämter benachbarter Bezirke arbeiten bei der Planung zur Sicherstellung einer bezirksübergreifenden Platzversorgung zusammen.

(2) In der Planung sind bei Bedarf Standorte für neue Tageseinrichtungen auszuweisen. Bei der Erschließung neuer Wohngebiete sind Tageseinrichtungen zeitgleich mit dem Wohnungsbau zu errichten.

(3) In die Planung sind auch solche Tageseinrichtungen aufzunehmen, die in Verbindung mit Wohnungsbauvorhaben von Bauherren errichtet und dem Land Berlin oder Trägern der freien Jugendhilfe übertragen werden.

(4) Jedes Jugendamt stellt eine Jahresplanung auf, in der das Platzangebot der Träger ausgewiesen ist, welches zur Bedarfsdeckung erforderlich ist. Hierbei ist darauf zu achten, dass auch ein ausreichendes Angebot von Halbtags- und Teilzeitangeboten vorhanden ist. Satz 2 gilt für die Kindertagespflege entsprechend.

§ 20

Organisation der Tageseinrichtungen in bezirklicher Trägerschaft

(1) Das Land Berlin organisiert seine eigenen Tageseinrichtungen bis zum 1. Januar 2006 in Form von bis zu sechs Eigenbetrieben im Sinne des Eigenbetriebengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 374) in der jeweils geltenden Fassung, wobei mindestens zwei Bezirke an einem Eigenbetrieb beteiligt sein müssen. Für die Finanzierung der Eigenbetriebe gelten die Regelungen des Teils VII entsprechend.

(2) Bei der Gründung gemeinsamer bezirklicher Eigenbetriebe kann abweichend vom Eigenbetriebengesetz durch Satzung geregelt werden, dass

1. der Aufsichtsführende seine Aufsichtsrechte nach § 4 Abs. 4 des Eigenbetriebengesetzes im Einvernehmen mit den für Jugend und den für Finanzen zuständigen Mitgliedern der am Eigenbetrieb mitbeteiligten Bezirksämter ausübt; im Fall der Gefahr in Verzug kann der Aufsichtsführende hiervon unabhängig vorläufige Maßnahmen treffen,
2. das Trägerorgan im Falle des § 8 Abs. 2 Satz 3 des Eigenbetriebengesetzes seine Entscheidung im Einvernehmen mit den anderen am Eigenbetrieb beteiligten Bezirksämtern ausübt,
3. als stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates für die den gemeinsamen Eigenbetrieb bildenden Bezirke jeweils vier Mitglieder bestellt werden; hierbei sind jeweils zwei Mitglieder der Bezirksämter vorzusehen, wobei die für Jugend und für Finanzen zuständigen Mitglieder des jeweiligen Bezirksamtes vertreten sein müssen, ein Mitglied wird aus der Mitte der jeweiligen Bezirksverordnetenversammlungen und ein Mitglied als Vertretung der Dienstkräfte des Eigenbetriebes vom Personalrat des Eigenbetriebes bestellt; die Satzung kann vorsehen, dass der Vorsitz im Verwaltungsrat im Wechsel zwischen dem Vertreter des aufsichtsführenden Bezirksamtes und Bezirksamtsvertretern der mitbeteiligten Bezirke oder ausschließlich von den letztgenannten wahrgenommen wird; die Satzung kann auch vorsehen, dass zusätzlich je am Eigenbetrieb beteiligtem Bezirksamt bis zu zwei weitere Mitglieder als Vertretung der Dienstkräfte bestellt werden.

(3) Die Möglichkeit, die Tageseinrichtungen in bezirklicher Trägerschaft zu einem späteren Zeitpunkt abweichend von Absatz 1 in anderer Rechtsform zu organisieren, bleibt unberührt.

Teil VII

Finanzierung der Tageseinrichtungen, Kostenbeteiligung

§ 21

Bau- und Errichtungskosten

(1) Das Land Berlin gewährt den Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 4. Mai 2005 (GVBl. S. 282) geändert worden ist, Zuwendungen für den Bau und die Erstausrüstung von Tageseinrichtungen.

(2) Zuwendungsfähige Baukosten für Tageseinrichtungen sind die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Umbau, Ausbau und Erweiterungsbau.

§ 22

Betriebskosten

(1) Die Betriebskosten sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb der Einrichtungen entstehen.

(2) Personalkosten sind die Aufwendungen für die Vergütung des erforderlichen sozialpädagogischen Fachpersonals einschließlich der Personalnebenkosten.

(3) Sachkosten sind die Aufwendungen für die Kaltmiete, die laufende Unterhaltung und den Erhalt der Einrichtung, die notwendige Rücklagenbildung sowie die sonstigen laufenden Kosten einschließlich des notwendigen Beschäftigungsmaterials. Sachkosten sind ferner die Kosten des hauswirtschaftlichen Aufwandes, die Pflegekosten, die Kosten für Personal- und Haushaltsangelegenheiten sowie für die Fachberatung nach § 10 Abs. 10.

§ 23

Finanzierung der Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe

(1) Die Finanzierung von Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe soll auf Grundlage einer landesweiten Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung, und den Trägern der freien Jugendhilfe erfolgen. Hierbei werden die Betriebskosten durch eine Kostenerstattung des Landes Berlin, angemessene Eigenleistungen des Trägers und eine Kostenbeteiligung der Eltern gedeckt. Die Finanzierung erfolgt durch das zuständige Jugendamt für das jeweilige Kind bezogen auf Art und Dauer des in Anspruch genommenen Platzes gemäß dem nach § 7 Abs. 9 geregelten Verfahren. Für die Finanzierung erhalten die Jugendämter im Rahmen der bezirklichen Globalsummen eine Mittelausstattung, welche auch die Finanzierung der Tagespflegeplätze einbezieht.

(2) Als Eigenleistung des Trägers gelten auch die Elternmitarbeit und die ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Bereitstellung von Räumen.

(3) Die Kostenerstattung durch das Land Berlin setzt insbesondere voraus, dass

1. der Träger die Voraussetzungen einer Anerkennung nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt,
2. der Träger der Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 beigetreten ist, die auch regelt, dass der Träger Plätze anbietet, die unter Berücksichtigung der hiermit verbundenen finanziellen Belastungen der Eltern der Gewährleistungsverpflichtung des Landes Berlin im Sinne von § 2 Abs. 1 entsprechen,
3. der Träger der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 beigetreten ist, die daraus folgenden Verpflichtungen einhält und auf Anforderung des Landes Berlin diesem gegenüber eine unabhängige Evaluation gewährleistet,

4. die Leistung dem Bescheid über den Förderungsbedarf entspricht,
5. eine Inanspruchnahme auf Grund eines Betreuungsvertrags erfolgt, der den Vorgaben in § 16 entspricht.

(4) In die Leistungsvereinbarung ist die grundsätzliche Verpflichtung des Trägers aufzunehmen, jeden Leistungsberechtigten im Rahmen seines Leistungsangebots, seiner Konzeption und seiner angebotenen Platzzahl aufzunehmen und zu fördern.

(5) Der Träger teilt der zuständigen Stelle des Landes Berlin unverzüglich Beginn, Umfang, Änderungen des Umfangs und Ende der Inanspruchnahme eines Platzes mit.

(6) Die Kosten der Träger dürfen die Kosten nicht übersteigen, die dem Land Berlin bei vergleichbaren Leistungen in eigenen Einrichtungen im Sinne des § 20 entstehen.

§ 24

Betrieblich geförderte Einrichtungen

(1) Ein Betrieb kann allein oder im Verbund mit anderen Betrieben eine vertragliche Vereinbarung mit einem Träger der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe abschließen, die diesen verpflichtet, in einer Tageseinrichtung zur Verfügung stehende Plätze zur Belegung mit Kindern der Betriebsangehörigen zur Verfügung zu stellen, soweit der Betrieb sich verpflichtet, die von ihm in Anspruch genommene oder eine andere Tageseinrichtung des Trägers angemessen zu fördern.

(2) Die Förderleistung kann im Neubau einer Tageseinrichtung bestehen; für bereits bestehende Tageseinrichtungen kann der Betrieb insbesondere Räumlichkeiten oder Personal zur Verfügung stellen oder sich an den Betriebskosten beteiligen.

(3) Betriebe im Sinne des Absatzes 1 sind auch Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 25

Förderung von Modellversuchen

Das Land Berlin kann mit dem Träger einer Einrichtung Vereinbarungen über die Erprobung pädagogischer und anderer Modelle treffen. Diese Möglichkeit besteht auch im Bereich der Kindertagespflege.

§ 26

Kostenbeteiligung

Das Kind und seine Eltern haben sich an den Kosten der Inanspruchnahme der nach § 23 finanzierten Angebote der Förderung in einer Tageseinrichtung sowie an den Kosten der Kindertagespflege nach den Vorschriften des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), in der jeweils geltenden Fassung zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung wird vom zuständigen Jugendamt festgesetzt und bei der Finanzierung des Platzes nach § 23 unmittelbar abgesetzt; sie ist im Falle einer Bedarfsfeststellung nach § 7 mit dieser zu verbinden. Dies gilt auch für Überprüfungen und Anpassungen der Kostenbeteiligung. Im Falle einer rückwirkenden Veränderung der Kostenbeteiligung nach den Vorschriften des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes werden die Nachforderungen und Rückzahlungen vom Jugendamt unmittelbar gegenüber den zur Kostenbeteiligung Verpflichteten durch Bescheid geltend gemacht.

Teil VIII

Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsverfahren, Übergangsregelungen

§ 27

Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsverfahren

(1) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung.

(2) Für die Durchführung dieses Gesetzes sind die Verfahrensvorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung

der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

(3) § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die Behörde kann den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten gestatten, ohne dass deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist, sofern Rechte Dritter dadurch nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt.

§ 28

Übergangsregelungen

(1) Ab dem 1. Januar 2006 sind die Jugendämter für die Finanzierung nach § 23 zuständig. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Finanzierung von Plätzen in Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung. Dies gilt nicht für Kinder, die bei den Eigenbetrieben nach § 20 betreut werden; Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gelten den Vereinbarungen zur Finanzierung von Plätzen in Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe für Kinder vor Beginn des Schulbesuchs sind unverzüglich an die Regelungen dieses Gesetzes anzupassen. Entsprechendes gilt für die Finanzierungsvoraussetzungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 und 5; § 16 Abs. 2 ist sofort anzuwenden. § 26 Satz 2 bis 4 findet ab dem 1. Januar 2006 Anwendung; bis zu diesem Zeitpunkt berechnet der jeweilige Träger die Kostenbeteiligung. § 26 Satz 4 findet auf vor diesen Zeitpunkt zurückwirkende Kostenbeteiligungsfestsetzungen der Jugendämter keine Anwendung.

(3) § 2 Abs. 2 findet auf Kinder, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits die Schule besuchen und deren Betreuung in Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe oder in Angeboten der Kindertagespflege vor dem 1. August 2005 begonnen hat, für die Dauer dieser Betreuung keine Anwendung, soweit nicht Absatz 4 einschlägig ist. Die Fortführung der Finanzierung der Betreuung dieser Kinder bei Trägern der freien Jugendhilfe ist unter Berücksichtigung der Einführung der verlässlichen Halbtagsgrundschule im Rahmen einer Übergangsvereinbarung auf Grundlage der bisherigen Finanzierung nach § 23 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der Fassung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 292), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 27. Januar 2005 (GVBl. S. 92) geändert worden ist, sicherzustellen; Absatz 2 gilt entsprechend. Für diese Fälle findet die Spalte 6 der Anlage 2 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung. Die Möglichkeit eines Wechsels in ein Angebot der ergänzenden Betreuung bleibt für diese Kinder unberührt.

(4) Sofern Kinder im Sinne des Absatzes 3 in einer Einrichtung eines Trägers der freien Jugendhilfe betreut werden, die dieser im Rahmen einer Kooperation mit der Schule zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Betreuung auf Grundlage des Schulgesetzes bereitstellt, muss entsprechend der von den Eltern gegenüber dem Träger geltend gemachten Bedarfslage eine Anpassung an die Formen der ergänzenden Betreuung einschließlich der Kostenbeteiligung nach Anlage 2 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes erfolgen. Eine erneute Bedarfsprüfung für diese Anpassung ist nicht erforderlich; dies umfasst nicht die Fälle der zusätzlichen Betreuung, sofern die Zeiten der ergänzenden Betreuung an der Schule nicht ausreichen (§ 19 Abs. 6 Satz 10 des Schulgesetzes), oder nachträgliche Erweiterungen des Betreuungsumfangs. Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt durch das jeweilige Bezirksamt. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Betreuung in bisher städtischen Horten, die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in die ergänzende Betreuung an Schulen überführt werden, entsprechend.

(5) Die Nachholung einer Bedarfsprüfung für die ergänzende Betreuung der Kinder, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an Schulen betreut werden, ist nicht erforderlich. Im Übrigen gelten die Absätze 4 und 6 entsprechend.

(6) Auf Grundlage des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der Fassung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 292), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 27. Januar 2005 (GVBl. S. 92), ergangene Bedarfsbescheide (Altbescheide) gelten weiter als Grundlage für die Finanzierung. Bescheide, die vor dem 1. August 2005 für eine Hortbetreuung im Betreuungsjahr 2005/2006 erteilt worden sind, gelten als Grundlage für eine ergänzende Betreuung an Schulen ab 1. August 2005, sofern die hierfür erforderlichen Feststellungen im Bescheid enthalten sind. Die Absätze 2 und 4 bleiben unberührt. Die Erforderlichkeit einer Überprüfung oder Neubearbeitung von Bedarfsfeststellungen nach diesem Gesetz oder auf Grund von Befristungen bleibt unberührt.

(7) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Verträge über ergänzende Kindertagespflege bedürfen nicht der gesonderten Nachholung einer Feststellung des entsprechenden Betreuungsumfangs.

(8) Betriebserlaubnisse nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt. Soweit die erforderlichen Bestimmungen für die Erteilung von Genehmigungen für die ergänzende Betreuung an Schulen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht vorliegen, sind die bisher auf die Erteilung von Betriebserlaubnissen angewandten Maßstäbe unter der Maßgabe zugrunde zu legen, dass bei einer Betreuung in Gebäuden der Schule durch den Träger der freien Jugendhilfe ein dem Kindeswohl entsprechendes Raumnutzungskonzept festzulegen ist.

Artikel II

Änderung des Kita- und Tagespflegekostenbeteiligungsgesetzes

Das Kita- und Tagespflegekostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 578, 604), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz – TKBG)“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Kostenbeteiligung

(1) Das Kind und seine Eltern haben sich nach Maßgabe dieses Gesetzes an den durchschnittlichen jährlichen Kosten der Betreuung in einer Tageseinrichtung, Tagespflegestelle oder der ergänzenden Betreuung an Schulen sowie an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung zu beteiligen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so sind nur diese beiden Personen kostenbeteiligungspflichtig.

(2) Der Senat wird ermächtigt, ab dem 1. Januar 2006 das Nähere über das Verfahren für die Beteiligung an den Kosten und die Höhe der Kostenbeteiligung für ein im Angebot enthaltenes Mittagessen durch Rechtsverordnung zu regeln.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „den Betreuungsanteil“ durch die Worte „die Betreuung“ und in der Klammer die Worte „Hort oder Tagespflege“ durch die Worte „Kindertagespflege oder ergänzende Betreuung an Schulen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Ausländische Einkünfte, die den Einkünften im Sinne von Satz 1 entsprechen und der deutschen Einkommensbesteuerung nicht unterliegen, sind als Einkommen einzubeziehen.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „unter dem Vorbehalt der Nachforderung“ durch das Wort „vorläufig“ ersetzt.

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Höhe der Kostenbeteiligung für ergänzende Kindertagespflege nach § 17 Abs. 4 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322) errechnet sich auf der Grundlage eines Halbtagsplatzes. Dabei richtet sich die Kostenbeteiligung nach dem Verhältnis der monatlichen Ge-

sambetreuungsstunden zur Kostenbeteiligung für einen Halbtagsplatz; eine Kostenbeteiligung, die insgesamt für alle geförderten Kinder der Familie unter fünf Euro monatlich liegt, wird nicht erhoben.“

4. Die §§ 3 bis 4a erhalten folgende Fassung:

„§ 3

Höhe der Kostenbeteiligung

(1) Die Höhe der Kostenbeteiligung für die Betreuung ergibt sich aus den Anlagen zu diesem Gesetz unter Berücksichtigung der in den Absätzen 2 bis 5 und in § 4 geregelten Fälle. Die Kostenbeteiligungsstaffelung der Anlage 1 endet für Kinder in Tagespflegebetreuung mit der Einkommensgruppe, die in Zeile 34 ausgewiesen ist. Die Kostenbeteiligung ist auf volle Euro zu runden und wird von dem für das Kind zuständigen Jugendamt, im Falle der ergänzenden Betreuung von dem zuständigen Bezirksamt durch Bescheid festgesetzt. Die festgesetzte Kostenbeteiligung wird vom jeweiligen Träger, für die Kindertagespflege vom für den Leistungsberechtigten zuständigen Jugendamt geltend gemacht und eingezogen; bei einer Betreuung in einem Eigenbetrieb im Sinne des § 20 des Kindertagesförderungsgesetzes und bei der ergänzenden Betreuung nach § 19 Abs. 6 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das durch Artikel III des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322) geändert worden ist, außerhalb von Kooperationen mit Trägern der freien Jugendhilfe erfolgt die Einziehung mittels Verwaltungsakt.

(2) Lebt das Kind nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil, sondern auf Dauer bei anderen Personen, so ermäßigt sich die Kostenbeteiligung unabhängig vom Einkommen auf den nach der einschlägigen Anlage jeweils maßgeblichen Mindestbetrag. Wird das Kind im Haushalt dieser Personen in Kindertagespflege gefördert, so ermäßigt sich die Kostenbeteiligung bei erweiterter Ganztagsförderung und bei Ganztags- und Teilzeitförderung auf monatlich 15 Euro je Kind. Bei Halbtagsförderung wird keine Kostenbeteiligung erhoben.

(3) Bei mehreren Kindern (Geschwisterkindern), die in der Familie leben, ermäßigt sich die Kostenbeteiligung je Kind für Familien mit zwei Kindern auf 80 Prozent, für Familien mit drei Kindern auf 60 Prozent und für Familien mit vier und mehr Kindern auf 50 Prozent der nach der einschlägigen Anlage jeweils maßgeblichen Kostenbeteiligung; dies gilt nicht in den Fällen nach Absatz 2. Die Ermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein kostenbeteiligungspflichtiger Elternteil für ein nicht in der Familie lebendes Kind eine gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllt. Bei der Ermäßigung werden nur Kinder bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

(4) Die Ermäßigung nach den Absätzen 2 und 5 wird von Amts wegen, die nach Absatz 3 auf Antrag gewährt. Die Ermäßigungen gelten, solange die Gründe dafür bestehen. Fallen die Ermäßigungsgründe weg, so haben die Kostenbeteiligungspflichtigen dies dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

(5) Im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht ist bei der Kostenbeteiligung für die Betreuung Anlage 1 Spalte Halbtags zugrunde zu legen.

§ 4

Individuelle Berechnung der Kostenbeteiligung, Härteregelung

(1) Nach der Festsetzung des Kostenbeitrags besteht die Möglichkeit, beim zuständigen Jugendamt eine Überprüfung des Kostenbeitrags nach § 90 Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu beantragen.

(2) Bleibt bei der Berechnung nach Absatz 1 das Einkommen unter der Einkommensgrenze des § 85 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, so ist die nach der einschlägigen Anlage jeweils maßgebliche Mindestkostenbeteiligung zumutbar. Bei Kindertagespflege im Haushalt der Eltern oder im Haushalt der Personen, bei denen das Kind auf Dauer lebt, wird in diesem Falle keine Kostenbeteiligung erhoben.

(3) Soweit bei der Berechnung das Einkommen die nach Absatz 1 maßgebliche Grenze überschreitet, sind vom übersteigenden Betrag 80 Prozent zusätzlich zu der Beteiligung nach Absatz 2 als Kostenbeitrag zumutbar, soweit die sich dann ergebende Gesamtbeteiligung unter dem Kostenbeitrag bleibt, der sich ohne die Anwendung des Absatzes 1 ergeben würde.

(4) Auf Antrag kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten und zur Sicherstellung der weiteren Förderung des Kindes befristet ganz oder teilweise von der Zahlung der künftig fällig werdenden Kostenbeteiligung abgesehen werden.

§ 4a

Angebote an Schulen

(1) Die ergänzende Betreuung an der verlässlichen Halbtagsgrundschule wird in den nachfolgenden Betreuungsmodulen angeboten:

1. 6.00 bis 7.30 Uhr,
2. 13.30 bis 16.00 Uhr,
3. 16.00 bis 18.00 Uhr.

In den Ferienzeiten beinhalten diese Betreuungsmodul zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr. An einer Schule in freier Trägerschaft, die sich noch in der Wartefrist nach § 101 Abs. 4 des Schulgesetzes befindet, kann zusätzlich das Betreuungsmodul zwischen 11.30 und 13.30 gewählt werden. Werden auf Grund von Rechtsvorschriften Beginn und Ende der Betreuungszeiten abweichend von Satz 1 festgelegt, darf vom zeitlichen Umfang der Betreuungsmodul nach Satz 1 nicht abgewichen werden.

(2) Die ergänzende Betreuung an der Ganztagsgrundschule in gebundener Form wird in den nachfolgenden Betreuungsmodulen angeboten:

1. 6.00 bis 7.30 Uhr,
2. 16.00 bis 18.00 Uhr.

In den Ferienzeiten beinhalten diese Betreuungsmodul zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr. Soweit für den Besuch einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ oder „Autistische Behinderung“ eine abweichende Unterrichtszeit vorgesehen ist, umfassen die vorgenannten Betreuungsmodul auch die jeweils vor oder nach der Unterrichtszeit erforderlichen weiteren Zeiten der ergänzenden Betreuung.

(3) Schülerinnen und Schüler, die nur eine Betreuung in den Ferien benötigen, erhalten an der Ganztagsgrundschule in gebundener Form eine Betreuung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr, an der verlässlichen Halbtagsgrundschule eine Betreuung zwischen 7.30 und 13.30 Uhr, wenn sie einen entsprechenden Betreuungsvertrag mit einer Laufzeit bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres abschließen. Die Kostenbeteiligung (drei Monatsbeiträge) ist in vier gleichen, auf das Schuljahr bezogenen Quartalsraten zu zahlen. Bei einem Vertragsbeginn im laufenden Schuljahr sind die entsprechenden Teilraten für das laufende und die verbleibenden Quartale zu leisten. Bei außerordentlicher Beendigung des Betreuungsvertrages im laufenden Schuljahr ist die Kostenbeteiligung für das laufende und für die abgelaufenen Quartale zu leisten.

(4) Die aufgeführten Zeiten der ergänzenden Betreuung können dem anerkannten Bedarf entsprechend einzeln oder kombiniert in Anspruch genommen werden. Das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 kann nur gemeinsam mit dem Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Anspruch genommen werden. Das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 3 kann nur in Kombination mit dem Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Anspruch genommen werden; daneben können auch die Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 ausgewählt werden.

(5) Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich entsprechend den gewählten Betreuungsmodulen nach Anlage 2. Die Kostenbeteiligung für die Betreuung an Schulen nach Absatz 2 Satz 3 entspricht der Kostenbeteiligung an Ganztagsgrundschulen in gebundener Form; für die Frühbetreuung gilt Anlage 2 Spalte 1,

für die Spätbetreuung Anlage 2 Spalte 2, für beide Betreuungsformen zusammen Anlage 2 Spalte 4 und für ausschließliche Ferienbetreuung Anlage 2 Spalte 9. Wenn das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 3 in Kombination mit dem Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gewählt wird, richtet sich die Höhe der Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 6. Wenn das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 3 mit weiteren Betreuungsmodulen in Anspruch genommen wird, richtet sich die Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 7. Die Kostenbeteiligung für die Betreuung an Schulen mit einer von Absatz 1 Satz 1 abweichenden Betreuungszeit entspricht der Kostenbeteiligung für verlässliche Halbtagsgrundschulen; für die Frühbetreuung gilt Anlage 2 Spalte 1, für die Nachmittagsbetreuung je nach Umfang Anlage 2 Spalte 3 oder 6, für beide Betreuungsformen zusammen je nach Umfang Anlage 2 Spalte 5 oder 7 und für die ausschließliche Ferienbetreuung Anlage 2 Spalte 8.

(6) Die Kostenbeteiligung für die zusätzliche Betreuung außerhalb der Regelbetreuungszeiten nach den Absätzen 1 bis 3 richtet sich unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Betreuungsumfangs (je Tag in Stunden) nach Anlage 2; sofern der Betreuungsumfang von den in Anlage 2 vorgesehenen Stundenzahlen abweicht, richtet sich die Kostenbeteiligung nach der nächsthöheren Zeitspalte.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „den Anlagen 1 und 2“ durch die Worte „der einschlägigen Anlage“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „letzter Satz“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 4“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf eine Änderung der Kostenbeteiligung auf Grund eines innerhalb eines Monats festgestellten, wechselnden Betreuungsumfangs findet für diesen Monat § 6 Abs. 2 entsprechend Anwendung.“

6. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „für Jugend zuständige Senatsverwaltung“ durch die Worte „für das Schulwesen und Jugend zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

7. § 7a wird aufgehoben.

8. Es wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„§ 8

Übergangsregelung

(1) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 2 über die Höhe der Kostenbeteiligung für eine im Angebot enthaltene Mahlzeit ist § 3 Abs. 1 Satz 4 in der bis zum 31. Juli 2005 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Bei der Kostenbeteiligung sind die in § 28 des Kindertagesförderungsgesetzes festgelegten Bestimmungen zu beachten.“

9. Der bisherige § 8 wird § 9.

10. In der Überschrift der Anlage 1 werden nach dem Wort „Euro“ die Worte „– ohne Verpflegung –“ eingefügt.

11. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

Kostenbeitrag (Betreuungsanteil) in Euro für ein Kind bei ergänzender Betreuung an Schulen – ohne Verpflegung –													
		Betreuungszeiten einschließlich Ferienbetreuung (Module): monatlicher Beitrag										nur Ferienbetreuung: monatlicher Beitrag	
		6.00 bis 7.30 Uhr	16.00 bis 18.00 Uhr (nur gebundene Ganztagschule)	13.30 bis 16.00 Uhr	6.00 bis 7.30 und 16.00 bis 18.00 Uhr (nur gebundene Ganztagschule)	6.00 bis 7.30 und 13.30 bis 16.00 Uhr	13.30 bis 18.00 Uhr	6.00 bis 7.30 und 13.30 bis 18.00 Uhr	7.30 bis 13.30 Uhr (nur Ferienbetreuung an der verlässlichen Halbtagsgrundschule)	7.30 bis 16.00 Uhr (nur Ferienbetreuung an der gebundenen Ganztagschule)	entspricht Betreuungsumfang je Tag in Stunden:		
											1,5	2	2,5
		Einkommen in Euro											
		jährlich	monatlich	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1	bis	22 499,99	1 875,00	9	10	11	14	15	16	20	11	15	
2	ab	22 500,00	1 875,00	12	13	14	18	20	21	26	14	20	
3	ab	26 340,00	2 195,00	15	17	19	24	26	27	34	18	26	
4	ab	27 780,00	2 315,00	18	20	21	27	29	31	39	20	29	
5	ab	29 220,00	2 435,00	20	22	24	31	33	35	44	23	33	
6	ab	30 660,00	2 555,00	22	25	27	34	37	39	49	26	37	
7	ab	32 100,00	2 675,00	24	27	29	37	40	42	53	28	40	
8	ab	33 540,00	2 795,00	26	29	32	41	44	46	58	31	44	
9	ab	34 980,00	2 915,00	28	32	35	44	47	50	63	33	47	
10	ab	36 420,00	3 035,00	31	34	37	48	51	54	68	36	51	
11	ab	37 860,00	3 155,00	33	37	40	51	55	58	73	38	55	
12	ab	39 300,00	3 275,00	35	39	42	54	58	62	77	41	58	
13	ab	40 740,00	3 395,00	37	41	45	57	62	66	82	43	62	
14	ab	42 180,00	3 515,00	39	44	48	61	65	70	87	46	65	
15	ab	43 620,00	3 635,00	41	46	51	64	69	74	92	48	69	
16	ab	45 060,00	3 755,00	44	49	53	68	73	78	97	51	73	
17	ab	46 500,00	3 875,00	45	51	56	71	76	81	101	53	76	
18	ab	47 940,00	3 995,00	48	53	58	74	80	85	106	56	80	
19	ab	49 380,00	4 115,00	50	56	61	78	83	89	111	59	83	
20	ab	50 820,00	4 235,00	53	59	64	82	88	94	117	62	88	
21	ab	52 260,00	4 355,00	55	62	68	86	92	98	123	65	92	
22	ab	53 700,00	4 475,00	58	65	71	90	97	103	129	68	97	
23	ab	55 140,00	4 595,00	61	68	74	95	101	108	135	71	101	
24	ab	56 580,00	4 715,00	63	71	78	99	106	113	141	74	106	
25	ab	58 020,00	4 835,00	66	74	81	103	110	118	147	77	110	
26	ab	59 460,00	4 955,00	69	77	84	107	115	122	153	80	115	
27	ab	60 900,00	5 075,00	72	80	87	111	119	127	159	83	119	
28	ab	62 340,00	5 195,00	74	83	91	116	124	132	165	87	124	
29	ab	63 780,00	5 315,00	77	86	94	120	128	137	171	90	128	
30	ab	65 220,00	5 435,00	80	89	97	124	133	142	177	93	133	
31	ab	66 660,00	5 555,00	82	92	101	128	137	146	183	96	137	
32	ab	68 100,00	5 675,00	85	95	104	132	142	151	189	99	142	
33	ab	69 540,00	5 795,00	88	98	107	137	146	156	195	103	146	
34	ab	70 980,00	5 915,00	90	101	111	141	151	161	201	106	151	
35	ab	72 420,00	6 035,00	93	104	114	145	155	166	207	109	155	
36	ab	73 860,00	6 155,00	96	107	117	149	160	170	213	112	160	
37	ab	75 300,00	6 275,00	99	110	120	153	164	175	219	115	164	
38	ab	76 740,00	6 395,00	101	113	124	158	169	180	225	119	169	
39	ab	78 180,00	6 515,00	104	116	127	162	173	185	231	122	173	
40	ab	79 620,00	6 635,00	107	119	130	166	178	190	237	125	178	
41	ab	81 060,00	6 755,00	109	122	134	170	182	194	243	128	182	

“

Artikel III

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26) wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die folgenden Sätze 7 und 8 angefügt:

„An Grundschulen und an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Primarstufe) soll ein Mittagessen angeboten werden. Das Angebot der ergänzenden Betreuung an der Ganztagschule in der offenen Form umfasst ein kostenbeteiligungspflichtiges Mittagessen, soweit nicht nur die Betreuungszeit von 6.00 bis 7.30 Uhr in Anspruch genommen wird. Im Übrigen sollen die Kinder auf eigene Kosten ein Mittagessen erhalten.“

b) Es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 erhalten eine Förderung durch ergänzende Betreuungsangebote, wenn entsprechend § 4 Abs. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322) ein Bedarf für eine solche Betreuung besteht. Die Teilnahme an ergänzenden Betreuungsangeboten soll auf Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 ausgedehnt werden, wenn ein besonderer Betreuungsbedarf besteht. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. Die Bezirksämter sind für die Bedarfsfeststellung zuständig. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der zuständigen Schulbehörde (§ 109 Abs. 1 Satz 1) durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; im letztgenannten Fall wird der Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Ergänzende Betreuungsangebote müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. Die Teilnahme an ergänzenden und zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig und entgeltpflichtig. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), in der jeweils geltenden Fassung. Reichen die Zeiten der ergänzenden Betreuung an der Schule nicht aus, den Betreuungsbedarf abzudecken, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Die zusätzliche Betreuung kann im Einzelfall auch im Rahmen von Kindertagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz erbracht werden. Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.“

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren der Anmeldung, der Bedarfsprüfung und Aufnahme einschließlich der Vorgaben für Abschluss und Inhalt der Betreuungsverträge,
2. das Verfahren über den Nachweis von freien Plätzen bei mit Schulen kooperierenden Trägern der freien Jugendhilfe,
3. die Voraussetzungen, unter denen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 aufgenommen werden,
4. die Finanzierung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe und von Angeboten im Rahmen von Tages-

pflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (Absatz 6 Satz 11),

5. die Finanzierung der ergänzenden Betreuung und die Finanzierung der Kosten, die an Schulen in freier Trägerschaft in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen,
6. die personellen, organisatorischen, baulichen und räumlichen Anforderungen an die ergänzende Förderung und Betreuung,
7. das Verfahren bei der Genehmigung von Angeboten der ergänzenden Förderung und Betreuung, die in Schulen in freier Trägerschaft oder von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden,
8. die Voraussetzungen, unter denen zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung von dem Aufnahmeverfahren nach den §§ 54 und 55 abgewichen werden kann und die betroffenen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule zugewiesen werden können,
9. die erforderliche Personalausstattung für das pädagogische Personal entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität; hierbei soll für das pädagogische Fachpersonal grundsätzlich eine Ausstattung von 38,5 Wochenarbeitsstunden für jeweils 22 Kinder zuzüglich Personalzuschläge, die in Art und Höhe mindestens den Personalzuschlägen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b und c des Kindertagesförderungsgesetzes entsprechen, zugrunde gelegt werden,
10. Festlegungen über die Planung und das statistische Erfassungsverfahren einschließlich der Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens sowie der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung und die Datensicherung.“

2. § 20 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Grundschule hat verlässliche Öffnungszeiten, um ihre pädagogischen Gestaltungsmöglichkeiten zu erweitern und den Erziehungsberechtigten die Zeit- und Alltagsplanung zu erleichtern. Die verlässliche Öffnungszeit beträgt in der Regel jeweils sechs Zeitstunden an fünf Unterrichtstagen. Grundschulen können darüber hinaus zu Ganztagsgrundschulen in offener Form oder, aus pädagogischen und sozialstrukturellen Gründen, zu Ganztagsgrundschulen in gebundener Form erweitert werden. In der Ganztagsgrundschule in offener Form erhalten die Schülerinnen und Schüler vor und nach der verlässlichen Öffnungszeit freiwillige Ganztagsangebote. Ganztagsgrundschulen in gebundener Form können um Angebote der Spätbetreuung und der Frühbetreuung ergänzt werden. Zur Sicherung ganztägiger Bildung, Betreuung und Erziehung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule wie auch der Ganztagsgrundschule in gebundener und offener Form sollen die Schulen Kooperationen mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe vereinbaren.“

3. In § 29 Abs. 6 Nr. 5 und § 30 Abs. 5 Nr. 6 wird jeweils das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dabei können Abweichungen vom Abschlussverfahren gemäß § 21 Abs. 2 vorgesehen werden.“

4. In § 52 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände darf nicht geraucht werden.“

5. In § 54 Abs. 5 werden vor dem Wort „Zuweisung“ die Worte „Aufnahme und die“ eingefügt.

6. In § 59 Abs. 8 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für Fachschulen kann darin auch festgelegt werden, dass die Versetzung und Wiederholung semesterweise erfolgt.“

7. In § 63 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „eine Schülerin oder einen Schüler“ gestrichen.
8. In § 76 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „die Einrichtung von Ganztagsangeboten oder eines Schulversuchs“ durch die Worte „die Einrichtung und Ausgestaltung von Ganztagsangeboten oder die Einrichtung eines Schulversuchs“ ersetzt.
9. § 77 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Der Schulkonferenz sollen eine Vertreterin oder ein Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Betreuungsangebote im Sinne von § 19 erbringen, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören.“
10. § 82 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 b) In Nummer 4 wird der abschließende Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 c) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:
 „5. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Betreuungsangebote im Sinne von § 19 erbringen.“
11. In § 95 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Auf ergänzende Betreuungsangebote an Schulen in freier Trägerschaft sowie an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Primarstufe) in freier Trägerschaft sind § 19 Abs. 6 Satz 6 bis 12 und die nach § 19 Abs. 7 Nr. 1, 5 bis 7, 9 und 10 erlassenen Rechtsverordnungen anzuwenden.“
12. In § 98 Abs. 4 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
 „Die Genehmigung von ergänzenden Betreuungsangeboten an Grundschulen in freier Trägerschaft sowie an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Primarstufe) in freier Trägerschaft richtet sich nach § 19. Die Genehmigung als Ersatzschule und die Genehmigung von ergänzenden Betreuungsangeboten sollen miteinander verbunden werden.“
13. § 101 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 wird folgender Satz 6 angefügt:
 „Die Finanzierung von ergänzenden Betreuungsangeboten gemäß § 19 Abs. 6 und die Finanzierung der Kosten, die im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen, werden durch Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 7 Nr. 5 geregelt.“
 b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „Diese Wartefrist gilt nicht für die Finanzierung der ergänzenden Betreuungsangebote gemäß § 19 Abs. 6 und für die Finanzierung der Kosten, die in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung derjenigen Schülerinnen und Schüler entstehen, die einen festgestellten Bedarf für die ergänzende Betreuung im Anschluss an die Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule haben.“
 bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die neuen Sätze 3 und 4.
14. In § 105 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Artistik“ ein Komma und die Worte „der Schulfarm Insel Scharfenberg“ eingefügt.
15. In § 129 wird folgender Absatz 13 angefügt:
 „(13) § 19 Abs. 6 Satz 12 gilt nicht für Kinder, die in schulischen Betreuungsformen vor dem 1. August 2005 ihre ergänzende Betreuung begonnen haben, soweit nicht nach diesem Zeitpunkt eine Erweiterung des Betreuungsumfangs erfolgt oder eine Betreuung über die vierte Klassenstufe hinaus fortgeführt werden soll.“

Artikel IV

Gesetz über die Umwandlung der Schulfarm Insel Scharfenberg in eine durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung zentral verwaltete Schule

§ 1

Zielsetzung

Mit Wirkung vom 1. Januar 2006 wird die Schulfarm Insel Scharfenberg in eine durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung zentral verwaltete Schule umgewandelt.

§ 2

Personal- und Sachmittelübergang

(1) Der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung gehören ab dem Umwandlungszeitpunkt sämtliche bisherigen Dienstkräfte des Bezirks Reinickendorf an, die der Schulfarm Insel Scharfenberg zugeordnet sind; einer Versetzung bedarf es nicht.

(2) Die in der Schulfarm Insel Scharfenberg vorhandenen Stellen, Personalmittel, Ausstattung und Sachmittel gehen zum Umwandlungszeitpunkt auf die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung über.

(3) Einzelheiten des Personal-, Stellen-, Personalmittel-, Sachmittel- und Ausstattungübergangs werden zwischen den beteiligten Stellen einvernehmlich geregelt.

Artikel V

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

§ 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 4. Mai 2005 (GVBl. S. 282) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –, soweit nicht im Kindertagesförderungsgesetz vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322) in der jeweils geltenden Fassung etwas anderes bestimmt ist.“

Artikel VI

Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Die Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 4. Mai 2005 (GVBl. S. 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufgaben der obersten Landesjugendbehörde und des Landesjugendamtes, Abschluss von einheitlichen Leistungsvereinbarungen für Tageseinrichtungen nach dem Kindertagesförderungsgesetz.“

2. Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„Nr. 16

Schulen, Volkshochschulen

(1) Schulaufsicht; Genehmigung von Betreuungsangeboten, die von Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen der ergänzenden Betreuung an Schulen erbracht werden; Festsetzung und Verteilung der für diese Betreuungsangebote zur Verfügung stehenden Mittel auf die Bezirke einschließlich der Mittel für die Kosten, die in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung durch Träger der freien Jugendhilfe entstehen; innere Schulangelegenheiten; Befreiung von der Schulpflicht; Entscheidung über Aufnahme von Schülern in die gymnasiale Oberstufe bei Wechsel von anderen Schularten, anderen Bundesländern, aus dem Ausland oder nach Unterbrechung des Schulbesuchs; Entscheidung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach § 37 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes.

(2) Berufliche Schulen, Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik, Schulfarm Insel Scharfenberg sowie zentral verwaltete Schulen mit sportbetontem Schwerpunkt.

(3) Schulorganisation, Schulpraktische Seminare, Schulpsychologischer Dienst, Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin, Staatliches Prüfungsamt für Übersetzer Berlin, Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal, ausgenommen Schulsekretärinnen und Hausmeister an nicht zentral verwalteten Schulen.

(4) Durchführung der schulgesetzlichen Regelungen über die Schulen in freier Trägerschaft mit Ausnahme der Zuwendungen nach § 101 Abs. 8 des Schulgesetzes; Finanzierung der Betreuungsangebote im Rahmen der ergänzenden Betreuung an Schulen in freier Trägerschaft und der Kosten, die in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen.

(5) Schulaufsicht über die Lehrgänge an Volkshochschulen nach § 40 Abs. 1 des Schulgesetzes; Auftrag zur Abnahme von Prüfungen durch Volkshochschulen sowie Festlegungen der Prüfungsanforderungen.

(6) Berliner Landesinstitut für Schule und Medien.

(7) Rahmenvereinbarungen über Leistungen von Trägern der freien Jugendhilfe im Zusammenhang mit der ergänzenden Betreuung an Schulen und die Finanzierung der Kosten, die in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung durch Träger der freien Jugendhilfe entstehen.“

Artikel VII

Änderung des Personalvertretungsgesetzes, Übergangsvorschrift

(1) Die Anlage zum Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337, 1995 S. 24), das zuletzt durch Gesetz vom 19. November 2004 (GVBl. S. 462) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 19 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

2. Es wird folgende Nummer 20 angefügt:

„20. jeder Eigenbetrieb.“

(2) Für die Dienstkräfte der Eigenbetriebe im Sinne von § 20 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes werden bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Personalrats die Geschäfte durch den Personalrat des bezirklichen Trägers wahrgenommen, der die Aufsicht über den Eigenbetrieb führt. Mitglieder der Personalräte der am Eigenbetrieb beteiligten Bezirke behalten beim Wechsel zum Eigenbetrieb ihr Mandat. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Frauenvertreterinnen und die Schwerbehindertenvertretungen.

Artikel VIII

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Ermächtigung zur Neubekanntmachung

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2005 in Kraft. Zugleich tritt das Kindertagesbetreuungsgesetz in der Fassung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 292), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 27. Januar 2005 (GVBl. S. 92), außer Kraft.

(2) Vorschriften dieses Gesetzes, mit denen die für Jugend und Familie und die für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltungen ermächtigt werden, Regelungen im Wege von Rechtsverordnungen zu treffen, treten abweichend von Absatz 1 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(3) Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport wird ermächtigt, den Wortlaut der durch die Artikel II und III geänderten Gesetze in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Fünfundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (Fünfundzwanzigstes Landesbeamtenrechts- änderungsgesetz – 25. LBÄG)

Vom 23. Juni 2005

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 202), zuletzt geändert durch Artikel XI des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 516), wird wie folgt geändert:

1. § 106 erhält folgende Fassung:

„§ 106

Altersgrenze

(1) Abweichend von § 76 Abs. 1 Satz 1 bildet für Polizeivollzugsbeamte des mittleren Dienstes das vollendete einundsechzigste, für die des gehobenen Dienstes das vollendete zweiundsechzigste Lebensjahr die Altersgrenze. Ist die Laufbahnbefähigung im Aufstieg erworben worden, bildet für Beamte des gehobenen Dienstes das vollendete einundsechzigste, für die des höheren Dienstes das vollendete dreiundsechzigste Lebensjahr die Altersgrenze. Dem Aufstieg steht der Wechsel in die nächsthöhere Dienstlaufbahn im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990 gleich.

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag des Beamten, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, um insgesamt drei Jahre hinausgeschoben werden.“

2. § 108 erhält folgende Fassung:

„§ 108

(1) Abweichend von § 76 Abs. 1 Satz 1 bildet im feuerwehrtechnischen Dienst, soweit mindestens 15 Jahre feuerwehrtechnischer Einsatzdienst geleistet worden sind, für Beamte des mittleren Dienstes das vollendete sechzigste Lebensjahr, für Beamte des gehobenen Dienstes das vollendete einundsechzigste Lebensjahr und für Beamte des höheren Dienstes das vollendete dreiundsechzigste Lebensjahr die Altersgrenze. Soweit bei Erreichen der in Satz 1 genannten Altersgrenzen nicht mindestens 15 Jahre feuerwehrtechnischer Einsatzdienst geleistet worden sind, erreichen die Beamten mit Beendigung des 15. Jahres Einsatzdienst die Altersgrenze, spätestens jedoch zu dem in § 76 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt. § 106 Abs. 2 und § 107 finden entsprechende Anwendung.

(2) Feuerwehrtechnischen Einsatzdienst leisten Beamte, deren Amt durch die Verwendung im unmittelbaren Brandbekämpfung- und Hilfeleistungsdienst vor Ort geprägt wird. Der feuerwehrtechnische Einsatzdienst wird durch Urlaub, Krankheit, vorübergehende Feuerwehrdienstunfähigkeit und Kuraufenthalte nicht unterbrochen. Gleiches gilt für Verwendungen, die im besonderen dienstlichen oder im besonderen öffentlichen Interesse des Landes Berlin oder der Bundesrepublik Deutschland liegen; Einzelheiten regelt die oberste Dienstbehörde durch Verwaltungsvorschrift.“

Artikel II

Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von Artikel I verbleibt es für die Geburtsjahrgänge 1945 und 1946 bei der Altersgrenze der §§ 106, 108 und 109 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(2) Abweichend von Artikel I bildet für die in den §§ 106 und 109 des Landesbeamtengesetzes genannten Beamten

1. des mittleren Dienstes

des Geburtsjahrgangs 1947 der dem Vortag des vollendeten sechzigsten Lebensjahres nach drei Monaten folgende Tag,

des Geburtsjahrgangs 1948 der dem Vortag des vollendeten sechzigsten Lebensjahres nach sechs Monaten folgende Tag und

des Geburtsjahrgangs 1949 der dem Vortag des vollendeten sechzigsten Lebensjahres nach neun Monaten folgende Tag,

2. des gehobenen Dienstes

des Geburtsjahrgangs 1947 der dem Vortag des vollendeten sechzigsten Lebensjahres nach sechs Monaten folgende Tag und, soweit die Laufbahnbefähigung nicht im Aufstieg erworben worden ist, darüber hinaus

des Geburtsjahrgangs 1948 die Vollendung des einundsechzigsten Lebensjahres und

des Geburtsjahrgangs 1949 der dem Vortag des vollendeten einundsechzigsten Lebensjahres nach sechs Monaten folgende Tag

die Altersgrenze.

(3) Abweichend von Artikel I bildet für die in § 106 des Landesbeamtengesetzes genannten Beamten des höheren Dienstes

des Geburtsjahrgangs 1947 das vollendete einundsechzigste Lebensjahr,

des Geburtsjahrgangs 1948 das vollendete zweiundsechzigste Lebensjahr und, soweit die Laufbahnbefähigung nicht im Aufstieg erworben worden ist, darüber hinaus

des Geburtsjahrgangs 1949 das vollendete dreiundsechzigste Lebensjahr und

des Geburtsjahrgangs 1950 das vollendete vierundsechzigste Lebensjahr

die Altersgrenze.

(4) Abweichend von Artikel I bildet für die in § 108 des Landesbeamtengesetzes genannten Beamten

1. des mittleren und gehobenen Dienstes, die die Voraussetzungen des § 108 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, nicht aber die des § 108 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes in der mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erfüllen,

des Geburtsjahrgangs 1947 das vollendete einundsechzigste Lebensjahr,

des Geburtsjahrgangs 1948 das vollendete zweiundsechzigste Lebensjahr,

des Geburtsjahrgangs 1949 das vollendete dreiundsechzigste Lebensjahr und

des Geburtsjahrgangs 1950 das vollendete vierundsechzigste Lebensjahr,

2. des höheren Dienstes, die die Voraussetzungen des § 108 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung und die des § 108 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes in der mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erfüllen,

des Geburtsjahrgangs 1947 das vollendete einundsechzigste Lebensjahr und

des Geburtsjahrgangs 1948 das vollendete zweiundsechzigste Lebensjahr,

3. des höheren Dienstes, die die Voraussetzungen des § 108 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, nicht aber die des § 108 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes in der mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erfüllen,

des Geburtsjahrgangs 1947 das vollendete einundsechzigste Lebensjahr,

des Geburtsjahrgangs 1948 das vollendete zweiundsechzigste Lebensjahr,

des Geburtsjahrgangs 1949 das vollendete dreiundsechzigste Lebensjahr und

des Geburtsjahrgangs 1950 das vollendete vierundsechzigste Lebensjahr

die Altersgrenze.

(5) Soweit Zeiten der Verwendung im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden können, bildet für Zeiträume vor dem 1. Mai 2004 die Gewährung der Feuerwehrzulage beziehungsweise der entsprechenden nach tarifrechtlichen Regelungen gewährten Zulage den Nachweis einer Verwendung im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst. Lassen die Personalakten der aus dem Organ Feuerwehr der Deutschen Demokratischen Republik übernommenen Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes oder andere amtliche Nachweise eine Feststellung des geleisteten Einsatzdienstes nach § 108 Abs. 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in der mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung nicht zu, so kann die Verwendung im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst vor dem 3. Oktober 1990 durch Versicherung an Eides statt nach § 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes glaubhaft gemacht werden. Die Berliner Feuerwehr (§ 1 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes) ist zu dem in Satz 2 genannten Zweck befugt, Erklärungen nach § 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abzunehmen.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Erstes Gesetz zur Änderung des Belegungsbindungsgesetzes

Vom 23. Juni 2005

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Belegungsbindungsgesetz vom 10. Oktober 1995 (GVBl. S. 638), geändert durch Artikel I § 21 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 4 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:
„§ 5 (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:
„§ 9 (weggefallen)“.
 - d) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
„§ 10 Freistellung von Belegungsbindungen, Übertragung von Belegungsbindungen, Erhaltung der Mietwohnnutzung“.
 - e) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:
„§ 11 (weggefallen)“.
 - f) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:
„§ 19 (weggefallen)“.
 - g) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:
„§ 20 (weggefallen)“.
 - h) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
„§ 22 (weggefallen)“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten, die Erteilung von Auskünften, die Gewährung von Einsicht in Unterlagen, die Besichtigung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen, die Erteilung von Auskünften durch Finanzbehörden und Arbeitgeber sowie die Mitteilungspflichten und die Einschränkung der Rechte zur Beendigung von Mietverhältnissen bei der Veräußerung und Umwandlung von belegungsgebundenen Wohnungen ist § 32 Abs. 2 bis 4 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3450) geändert worden ist, entsprechend anzuwenden.“
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
3. Die §§ 4 und 5 werden aufgehoben.
4. § 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „verstorben oder“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Dem Ehegatten, dem Lebenspartner sowie hausstandszugehörigen Personen, die gemäß § 563 Abs. 2“ durch die Worte „Personen, die nach dem Tod des Inhabers der Wohnberechtigungsbescheinigung gemäß § 563 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Ausstellung der Bescheinigung über die Wohnberechtigung

Die Bescheinigung über die Wohnberechtigung (Wohnberechtigungsschein) wird in entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 1 bis 5 des Wohnraumförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erteilt.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Bei der Benennung sind ungeachtet des Satzes 5 insbesondere schwangere Frauen, Familien und andere Haushalte mit Kindern, junge Ehepaare, allein stehende Elternteile mit Kindern, ältere Menschen und schwerbehinderte Menschen vorrangig zu berücksichtigen;“.

b) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Als junge Ehepaare sind diejenigen zu berücksichtigen, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat, als ältere Menschen sind diejenigen zu berücksichtigen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.“

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

7. § 9 wird aufgehoben.

8. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Freistellung von Belegungsbindungen, Übertragung von Belegungsbindungen, Erhaltung der Mietwohnnutzung

(1) Die zuständige Stelle kann den Verfügungsberechtigten von den Belegungsbindungen in entsprechender Anwendung des § 30 des Wohnraumförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung freistellen.

(2) Die zuständige Stelle kann mit dem Verfügungsberechtigten die Übertragung und Änderung von Belegungsbindungen sowie sonstigen Berechtigungen und Verpflichtungen in entsprechender Anwendung des § 31 des Wohnraumförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung vereinbaren.

(3) In Fällen der Selbstnutzung, Nichtvermietung, Zweckentfremdung und baulichen Änderung der Wohnung gilt § 27 Abs. 7 des Wohnraumförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

9. § 11 wird aufgehoben.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Verfügungsberechtigten“ die Worte „und bei berechtigtem Interesse auch dem Mieter“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Absatz 1 Satz 1 gilt bei berechtigtem Interesse für den Wohnungssuchenden entsprechend.“

11. § 14 Abs. 3 wird aufgehoben.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 6, 9, 11 oder 14“ durch die Angabe „§§ 6, 10 Abs. 3 oder § 14“ und die Angabe „10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 Satz 1 des Wohnraumförderungsgesetzes eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht;“.

bb) Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„3. entgegen § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Wohnraumförderungsgesetzes eine Wohnung selbst nutzt oder nicht nur

vorübergehend, mindestens drei Monate, leer stehen lässt,

4. entgegen § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 des Wohnraumförderungsgesetzes eine Wohnung anderen als Wohnzwecken zuführt oder entsprechend baulich ändert.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“, die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000 Euro“ und die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

14. Die §§ 19, 20 und 22 werden aufgehoben.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Erstes Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin

Vom 23. Juni 2005

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Hunde sind mit einem Chip gemäß ISO-Norm fälschungssicher zu kennzeichnen. Der zuständigen Behörde ist auf deren Verlangen die Chipnummer mitzuteilen oder der Hund zum Auslesen des Chips vorzuführen. Dabei sind die Hundehalter und Hunde führenden Personen verpflichtet, das Auslesen der Chipnummer zu dulden und zu unterstützen. Die zuständige Behörde speichert die Chipnummer, insbesondere in Verbindung mit personenbezogenen Daten des Hundehalters und weiteren Daten des Hundes, nur im Einzelfall. Für die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung dieser Daten durch die zuständige Behörde gelten die Regelungen des § 11.“
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Auslesen der Chipnummer nach § 1 Abs. 5 und der nach § 1 Abs. 2 am Halsband befindlichen Informationen ist auch für Zwecke der privaten Rechtsverfolgung oder bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses insbesondere zur Feststellung des rechtmäßigen Tierhalters zulässig.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Übermittlung der rechtmäßig erhobenen personenbezogenen Daten an Behörden des Landes Berlin und an

Ordnungs- und Polizeibehörden eines anderen Landes ist zulässig, soweit dies für die Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben sowie die Durchführung des Hundesteuergesetzes erforderlich ist.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. entgegen § 1 Abs. 5 einen Hund nicht mit einem Chip gemäß ISO-Norm fälschungssicher kennzeichnet oder das Auslesen der Chipnummer nicht duldet und unterstützt.“
 - bb) Es wird folgende neue Nummer 14 eingefügt:

„14. entgegen § 6 Abs. 3 einem gefährlichen Hund den vorgeschriebenen Maulkorb nicht anlegt.“
 - cc) Die bisherigen Nummern 14 bis 17 werden die neuen Nummern 15 bis 18.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 15“ durch die Angabe „Nr. 16“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Bekanntmachung

der Neufassung des Nachwuchsförderungsgesetzes (NaFöG)

Auf Grund des Artikels IV des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Nachwuchsförderungsgesetzes vom 5. November 2003 (GVBl. S. 539) wird nachstehend der Wortlaut des Nachwuchsförderungsgesetzes (NaFöG) vom 19. Juni 1984 (GVBl. S. 860) unter Berücksichtigung

des Gesetzes zur Änderung des Nachwuchsförderungsgesetzes vom 24. Oktober 1990 (GVBl. S. 2208),

des Artikels LXIV des Berliner Euro-Anpassungsgesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260),

des Artikels I § 16 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts auf Grund der Einführung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540),

des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Nachwuchsförderungsgesetzes vom 5. November 2003 (GVBl. S. 539)

in der vom 16. November 2003 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 7. Juni 2005

Senatsverwaltung
für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Flierl

Gesetz
zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses
(Nachwuchsförderungsgesetz – NaFöG)
in der Fassung vom 7. Juni 2005

§ 1

Zweck

Zur Förderung des wissenschaftlichen und unter besonderen Bedingungen des künstlerischen Nachwuchses werden nach Maßgabe dieses Gesetzes Stipendien und Sonderzuwendungen an besonders qualifizierte Nachwuchskräfte gewährt.

§ 2

Promotionsförderung

(1) Wer sich nach Abschluss eines Hochschulstudiums auf die Promotion vorbereitet, kann dazu ein Stipendium erhalten, wenn er weit über dem Durchschnitt liegende Leistungen nachweist und sein wissenschaftliches Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt.

(2) Zum Abschluss einer weit fortgeschrittenen Dissertation kann ein Promotionsabschlusstipendium gewährt werden, wenn die Arbeit an der Dissertation vorher nicht mit öffentlichen Mitteln oder von privaten Einrichtungen gefördert worden ist, die ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden. Das Promotionsabschlusstipendium darf die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

(3) Ein Stipendium kann nur erhalten, wer Student oder Studentin einer Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist und dort von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin oder einem anderen habilitierten Wissenschaftler oder einer anderen habilitierten Wissenschaftlerin wissenschaftlich betreut wird.

(4) Ein Stipendium darf nicht erhalten, wer für denselben Zweck eine andere Förderung aus öffentlichen oder von mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat.

§ 3

Art und Umfang der Förderung

(1) Die Stipendien und Sonderzuwendungen werden als Zuschüsse gewährt. Sie sind Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums oder von Sonderzuwendungen besteht nicht.

- (2) Das Stipendium besteht aus
1. dem Förderungsbetrag (Grundbetrag),
 2. einem Familienzuschlag und
 3. einer Sachkostenpauschale.

§ 4

Sonderzuwendungen für Reisekosten

(1) Den Stipendiaten und Stipendiatinnen können Reisekosten gewährt werden, wenn diese Aufwendungen für die Vorbereitung auf die Promotion erforderlich sind und ihnen die Aufbringung dieser Kosten nicht zuzumuten ist.

(2) Für Reisen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes sollen Zuwendungen für Reisekosten höchstens für die Dauer von insgesamt 30 Tagen gewährt werden.

§ 5

Ausschluss und Widerruf der Förderung

(1) Eine Förderung ist ausgeschlossen oder zu widerrufen, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin durch Ausübung einer bezahlten Tätigkeit daran gehindert ist, sich ganz oder überwiegend der Arbeit, für die die Förderung vorgesehen ist, zu widmen. Dies gilt nicht für eine Lehr- oder Unterrichtstätigkeit von höchstens vier Wochenstunden.

(2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn bereits nach diesem Gesetz gefördert worden ist.

(3) Die Förderung ist zu widerrufen, wenn andere als die in Absatz 1 genannten Tatsachen erkennen lassen, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin sich nicht in erforderlichem und in zumutbarem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht.

§ 6

Dauer der Förderung

(1) Das Stipendium wird zunächst für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren gewährt. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ist festzustellen, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist. Die Förderung endet spätestens nach drei Jahren.

(2) Für Antragstellerinnen, bei denen im Zeitpunkt der Promotionsförderung eine Schwangerschaft besteht, oder für Antragstellerinnen oder Antragsteller, die Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr zu betreuen haben, kann die Förderung unter anteiliger Minderung der Förderungsbeträge bis auf das Doppelte der in § 6 Abs. 1 genannten Zeiträume ausgedehnt werden. Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes sind sinngemäß für Stipendiatinnen, die schwanger werden, zu übernehmen.

§ 7

Zuständigkeit

(1) Über die Gewährung, Verlängerung und den Widerruf der Förderung entscheidet für die Hochschulen eine Vergabekommission, deren Mitglieder auf Vorschlag der Hochschulen von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin bestellt werden.

(2) Die Mitwirkung in der Vergabekommission sowie die Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse obliegt den Hochschulen als staatliche Angelegenheit.

§ 8

Verordnung

Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen durch Rechtsverordnung insbesondere zu regeln

1. die Höhe des Grundbetrages des Stipendiums und die Höhe der Sachkostenpauschale,
2. die Höhe des Familienzuschlags und die Voraussetzungen seiner Gewährung,
3. Art und Umfang der Sonderzuwendungen für Sach- und Reisekosten,
4. die Anrechnung des Einkommens des Stipendiaten und seiner Ehegattin oder seines Lebenspartners oder der Stipendiatin und ihres Ehegatten oder ihrer Lebenspartnerin auf das Stipendium,
5. die Folgen der Unterbrechung des Vorhabens für die Förderung,
6. die Einrichtung der Vergabekommission und das Verfahren der Gewährung der Förderung,
7. die Verpflichtung des Stipendiaten oder der Stipendiatin und des wissenschaftlichen Betreuers oder der wissenschaftlichen Betreuerin, über das Erreichen der Förderziele zu berichten, sowie die Befugnis der Vergabekommission, die Förderung erforderlichenfalls vorzeitig einzustellen,
8. die besonderen Bedingungen für die Förderung des künstlerischen Nachwuchses.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-294
im Bezirk Neukölln

Vom 24. Mai 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIV-294 vom 30. August 1999 mit den Deckblättern vom 2. Februar 2001, 20. November 2002 und 21. Januar 2004 für das Grundstück Columbiadamm 111, Lilienthalstraße und die nördlich und südlich angrenzenden Teilflächen des Grundstücks der Grünanlage Volkspark Hasenheide sowie einen Abschnitt des Columbiadamm im Bezirk Neukölln wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 2005

Bezirksamt Neukölln von Berlin

B u s c h k o w s k y

Bezirksbürgermeister

S t . V o g e l s a n g

Bezirksstadträtin

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-182
im Bezirk Neukölln

Vom 7. Juni 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIV-182 vom 12. März 2004 für die Grundstücke Sonnenallee 260/262 und Grenzallee 2/4 im Bezirk Neukölln wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 2005

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Buschowsky

Bezirksbürgermeister

St. Vogelsang

Bezirksstadträtin

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Vorhaltung eines besonderen Fahrdienstes**

Vom 22. Juni 2005

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Landesgleichberechtigungsgesetzes vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2004 (GVBl. S. 433), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Vorhaltung eines besonderen Fahrdienstes vom 31. Juli 2001 (GVBl. S. 322), geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 2004 (GVBl. S. 442), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Berechtigung, den besonderen Fahrdienst zu nutzen, ergibt sich aus dem Feststellungsverfahren und der Bescheiderteilung mit dem Merkzeichen T durch das Versorgungsamt. Voraussetzung dafür ist, dass das Merkzeichen aG, ein mobilitätsbedingter Grad der Behinderung von mindestens 80 vom Hundert und Fähigkeitsstörungen beim Treppensteigen gegenüber dem Versorgungsamt nachgewiesen werden.“

(2) Berechtigt nach Maßgabe des § 3 sind außerdem Personen, die erstmalig beim Versorgungsamt das Merkzeichen T beantragen und dem Antrag eine Bescheinigung beifügen, aus der hervorgeht, dass eine Krankenkasse oder ein anderer Leistungsträger aufgrund einer ärztlichen Verordnung die Kosten für einen Rollstuhl oder für einen Rollator übernommen hat.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer seine Hauptwohnung nicht im Land Berlin hat, aber die gesundheitlichen Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 erfüllt, kann bei freien Beförderungskapazitäten gegen volle Kostenersatzung den Fahrdienst nutzen.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Berechtigte nach § 1 Abs. 1 erhalten auf Antrag eine unbefristete Berechtigung. Berechtigte nach § 1 Abs. 2 erhalten eine für die Dauer des Feststellungsverfahrens, längstens bis zu einer Erstbescheidung im Verwaltungsverfahren befristete Berechtigung.“

4. In der Überschrift zu Abschnitt II wird das Wort „Qualitätsbeirat“ durch das Wort „Fahrgastbeirat“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung oder ein von ihr beauftragter Betreiber schließt Beförderungsverträge mit gewerblichen und freigemeinnützigen Fuhrunternehmern ab. Der Abschluss von Beförderungsverträgen durch den beauftragten Betreiber bedarf der Zustimmung durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der Doppelpunkt nach dem Wort „eine“ wird gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Betreuungsstelle“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: „3. Beschwerdestelle ein.“

dd) Die Nummern 4 und 5 werden aufgehoben.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Versorgungsamt erfasst und pflegt die Daten der Berechtigten und übermittelt dem Betreiber die für die Durchführung des besonderen Fahrdienstes erforderlichen Daten nach Maßgabe der Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch über den Sozialdatenschutz in der jeweils geltenden Fassung.“

e) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7 bis 9 angefügt:

„(7) Der Betreiber stellt die datenschutzgerechte Verarbeitung der ihm übermittelten Daten der Berechtigten und der aus Anlass einer Beförderung erhobenen Daten der Nutzer und deren Begleiter sicher. Er sammelt die Rechnungen der Fuhrunternehmer und bestätigt dem Versorgungsamt gegenüber die Richtigkeit der erbrachten Beförderungsleistungen.“

(8) Das Versorgungsamt ist Abrechnungsstelle für die Regieleistungen des Betreibers und die Rechnungen der Fuhrunternehmer.

(9) Beim Büro des Landesbeauftragten für Behinderte wird ein Fahrgastbeirat eingerichtet.“

6. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Betreiber kann in begründeten Ausnahmefällen Beförderungen über die Landesgrenze hinaus bis zu fünf Kilometer zulassen.“

7. § 6 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Berechtigte können auch freie Taxen nach ihrer Wahl nutzen (Taxikonto) und die Quittungen beim Versorgungsamt einreichen. Die Höhe und die Staffellung des Taxikontos sowie die Höhe der Eigenbeteiligung sind in § 13 Abs. 5 und 6 geregelt.“

8. In § 8 Abs. 1 werden folgende Sätze 7 und 8 angefügt:

„Der Betreiber stellt sicher, dass Spontanfahrten montags bis freitags in der Zeit von 9.00 bis 23.00 Uhr und am Wochenende und an Feiertagen von 8.00 bis 1.00 Uhr durchgeführt werden können. Spontanfahrten sind Fahrten, die am Vortag nach 9.00 Uhr oder am Fahrttag bestellt werden.“

9. § 12 wird aufgehoben.

10. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

(1) Das Versorgungsamt erhebt von den Nutzern des Fahrdienstes die monatlich abzurechnende Eigenbeteiligung oder bezuschusst die Nutzer des Taxikontos.

(2) Heimbewohner, die vom Träger der Sozialhilfe den Barbetrag erhalten, sind von der Eigenbeteiligung befreit. Alle übrigen Sozialhilfeempfänger, Empfänger von Leistungen der Grundversicherung oder von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezahlen pro Einzelfahrt einen Betrag von 1,53 Euro. Ab der neunten Fahrt sind jeweils 3,50 Euro, ab der 17. Fahrt jeweils 7,00 Euro zu bezahlen.

(3) Alle übrigen Nutzer des Fahrdienstes bezahlen für eine Einzelfahrt 2,05 Euro. Ab der neunten Fahrt sind jeweils 5,00 Euro, ab der 17. Fahrt jeweils 10,00 Euro zu bezahlen.

(4) Nutzer, die das Taxikonto in Anspruch nehmen und nach Absatz 2 Satz 1 von der Eigenbeteiligung befreit sind, treten in Vorkasse und erhalten einen Zuschuss von bis zu 110,00 Euro für die eingereichten Taxi-quittungen eines Monats.

(5) Nutzer, die das Taxikonto in Anspruch nehmen und nach Absatz 2 Satz 2 als Sozialhilfeempfänger oder Empfänger von Leistungen der Grundversicherung oder von Leistungen nach dem

Zweiten Buch Sozialgesetzbuch die reduzierte Eigenbeteiligung zahlen, treten in Vorkasse und erhalten nach Abzug einer Eigenbeteiligungspauschale von 20,00 Euro einen Zuschuss von bis zu 110,00 Euro für die eingereichten Taxiquittungen eines Monats bis zu 130,00 Euro.

(6) Nutzer, die das Taxikonto in Anspruch nehmen und nach Absatz 3 die volle Eigenbeteiligung zahlen, treten in Vorkasse und erhalten nach Abzug einer Eigenbeteiligungspauschale von 40,00 Euro einen Zuschuss von bis zu 110,00 Euro für die eingereichten Taxiquittungen eines Monats bis zu 150,00 Euro.

(7) Für mehr als einen Begleiter je Nutzer wird jeweils eine Kostenbeteiligung von 2,00 Euro erhoben.

(8) Für eine gemäß § 5 Abs. 2 vom Betreiber zugelassene Beförderung wird jeweils ein Zuschlag von 3,00 Euro erhoben.

(9) Für die Stornierung von Fahrten am Fahrttag und für von Nutzern verursachte Fehlfahrten wird eine Aufwandsentschädigung von 2,05 Euro erhoben. Nutzer, die die Aufwandsentschädigung oder die Eigenbeteiligung nach der zweiten Mahnung nicht zahlen, werden von der Nutzung des besonderen Fahrdienstes ausgeschlossen. Der Ausschluss erfolgt bis zur Zahlung der rückständigen Beträge. Nutzer, die schuldhaft die Durchführung von Fahrten stören, können von der Nutzung des besonderen Fahrdienstes ausgeschlossen werden. Nach zweimaligem vorübergehendem Ausschluss erfolgt der Dauerausschluss. Der Ausschluss gilt für die gesamte Teilnahme am besonderen Fahrdienst.

(10) Für Härtefälle und ehrenamtlich Aktive, die berechtigt sind, den besonderen Fahrdienst zu nutzen, wird ein gedeckelter Härtefonds eingerichtet. Über den Nachweis als Härtefall oder der Ehrenamtlichkeit und die Verwendung der Mittel des Härtefonds entscheidet der Landesbeirat für Behinderte nach Maßgabe einer mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung abgestimmten Regelung zur Eigenbeteiligung von Härtefällen und von ehrenamtlich Aktiven, die den besonderen Fahrdienst nutzen.“

11. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. jährliche Zahlungen an den Betreiber nach Maßgabe des jeweils durch das Haushaltsgesetz verabschiedeten Ansatzes im Haushaltsplan,“

b) In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

c) Nummer 3 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 2005

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Soziales und Verbraucherschutz

Heidi Knake-Werner

Verordnung

zur Festsetzung der Regelsätze nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Regelsatzfestsetzungsverordnung)

Vom 24. Juni 2005

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 10 und Artikel 27 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818), wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der Regelsätze für den gesamten Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts nach § 28 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für den Haushaltsvorstand und Alleinstehende | 345 Euro, |
| 2. für Haushaltsangehörige | |
| a) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | 207 Euro, |
| b) ab Vollendung des 14. Lebensjahres | 276 Euro. |

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Zugleich tritt die Regelsatzfestsetzungsverordnung vom 21. Dezember 2004 (GVBl. S. 531) außer Kraft.

Berlin, den 24. Juni 2005

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit

Heidi Knake-Werner

Regierender
Bürgermeister

Senatorin für Gesundheit,
Soziales und Verbraucherschutz

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin

Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin

Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28

Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>

E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer

bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.

Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.

Preis dieses Heftes 2,05 € zuzüglich Versandkosten

(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin